



Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris (Institut historique allemand) Band 6 (1978)

DOI: 10.11588/fr.1978.0.49117

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nichtkommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.





GERHARD SCHMITZ

HERIVEUS VON REIMS (900-922)

Zur Geschichte des Erzbistums Reims am Beginn des 10. Jahrhunderts

INHALTSÜBERSICHT

I. HERIVEUS VON REIMS UND DIE GESCHICHTE DES ERZBISTUMS REIMS AM BEGINN DES 10. JAHRHUNDERTS

1.	Herkunft und Tätigkeit vor seiner Erhebung zum Erzbischof	S.	60
	Ordination zum Erzbischof, Reimser Synode 900	S.	62
	Sicherung des Kirchenbesitzes, Ausbau des Bistums	S.	6
4.	Politische Bedeutung	S.	7
	Die Normannenfrage	S.	7:
4.2.	Die innenpolitische Entwicklung bis 922	S.	78
	Sturz des Königs, Tod des Heriveus	S.	8
	Die kirchenpolitische Bedeutung des Heriveus	S.	8
6.	Zusammenfassung	S.	9:
	II. HERIVEUS VON REIMS UND DIE BISCHOFSWAHL	S.	94
	ANHANG	S.	102

Über Erzbischof Heriveus, den Nachfolger Fulkos (883-900),1 gibt es bislang keine eigene Studie. Dies ist insofern erstaunlich, als man die Bedeutung seines zweiundzwanzigjährigen Pontifikats für die Geschicke des westfränkischen Reiches und der Reimser Kirche keineswegs gering einschätzt, sondern ihn im Gegenteil zu den großen Reimser Erzbischöfen (Hinkmar, Fulko, Gerbert) rechnet.2 Deshalb scheint trotz der abschreckend schlechten Quellenlage der Versuch gerechtfertigt, die Nachrichten über diesen Metropoliten zusammenzutragen, um, wenigstens in Umrissen, ein Bild seines Wirkens zeichnen zu können. Diesem Ziel dient der erste Teil dieser Untersuchung. Der zweite Abschnitt ist zwei, die Be-

¹ G. Schneider, Erzbischof Fulco von Reims (883-900) und das Frankenreich (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 14, 1973).

² Vgl. R.-H. BAUTIER, Recueil des actes d'Eudes, roi de France (888-898) (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France, 1967) S. XL: » A nos yeux, il n'est pas indigne de la brillante série des archevêques des IXe et Xe siècles qui compta Hincmar, Foulques et Gerbert«. Vgl. auch ebd. S. XXXIX.

setzung eines Reimser Suffraganbistums betreffenden Briefen des Heriveus gewidmet, die man bislang gar nicht bzw. in einem falschen Licht gesehen hat.

I. HERIVEUS VON REIMS UND DIE GESCHICHTE DES ERZBISTUMS REIMS AM BEGINN DES 10. JAHRHUNDERTS

1. Herkunft und Tätigkeit vor seiner Erhebung zum Erzbischof

Über die Herkunft des Heriveus wissen wir fast nichts. Flodoard meldet lediglich, er sei ein vir genere nobilis und ein nepos . . . ex sorore Hucbaldi comitis gewesen.³ Ersteres versteht sich fast von selbst und auch die zweite Nachricht hilft nicht allzu viel weiter. Immerhin ist Hucbald verschiedentlich in den Urkunden König Odos als Intervenient nachweisbar, was den Schluß nahelegt, daß er zu dessen Parteigängern gehörte.⁴ Auch seine Verwandtschaftsverhältnisse lassen sich teilweise fassen: Er war mit Heilwich, einer Tochter Eberhards von Friaul († 864) verheiratet, mithin war er also ein Schwager Berengars von Italien († 924).⁵ Da Eberhards Familie an der unteren und mittleren Maas über reichen Güterbesitz verfügte⁶ und Hucbald selbst als Graf des Ostrevant⁷ nicht unvermögend gewesen sein dürfte, haben wir in ihm wohl einen der mächtigsten Männer des nördlichen Frankreich zu sehen. Dieser Um-

³ Hist. Rem. Eccl. IV, 11 (MGH SS 13 S. 575, 39).

⁴ Recueil des actes d'Eudes (wie oben Anm. 1) Nr. 16 S. 76, 5 (889 Dez. 30), Nr. 38 S. 161, 9 (zwischen 894 Jan. 13 und 895 Jan. 12) und wohl auch Nr. 48 S. 187, 23; 33; 188, 5 (zwischen 888 und 898; der hier genannte *Hucholdus* dürfte trotz der bizarren Namensform mit Huchald identisch sein, vgl. S. 186 Anm. 1; wenn das stimmt, ließe sich der Ausstellungszeitraum der Urkunde etwas einengen, denn Huchald ist um 895 gestorben, s. unten Anm. 8). Zu seinem Verhältnis zu Odo vgl. R.-H. BAUTIER, Le règne d'Eudes (888–898), à la lumière des diplômes expédiés par sa chancellerie, in: Acad. des inscript. et belles-lettres, comptes rendus des séances de l'année 1961 (1962) S. 149 und K. F. WERNER, Die Nachkommen Karls des Großen bis um das Jahr 1000, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben IV: Das Nachleben, hgg. von W. BRAUNFELS und P. E. SCHRAMM (1967) S. 453 (Nota 30).

⁵ Vgl. É. FAVRE, La famille d'Evrard, marquis de Frioul dans le rouyaume franc de l'Ouest, in: Études d'hist. du moyen âge dediées à G. Monod (1896) S. 155-162; P. Hirsch, Die Erhebung Berengars I. von Friaul zum König von Italien (Diss. Straßburg 1910) S. 80 ff.; Ph. Grierson, La maison d'Evrard de Frioul et les origines du comté de Flandre, in: Revue du Nord 24 (1938) S. 257 f.; DERS., L'origine des comtes d'Amiens, Valois et Vexin, in: Le Moyen Age 49 (1939) S. 109, 111 und bes. die genealogische Tafel bei S. 96; K. F. Werner (wie Anm. 4) S. 452 f. und S. 412.

⁶ Vgl. E. Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches 1 (21887) S. 119, 213; 3 (21888) S. 15, P. Hirsch (wie Anm. 5) S. 40 ff.

⁷ Zu Lage und Größe der Grafschaft vgl. É. DELCAMBRE, L'Ostrevent du IXe au XIIIe siècle, in: Le Moyen Age 37 (1927) S. 241-279.

stand erklärt wohl auch, daß Flodoard eben diese Verwandtschaftsbeziehung für besonders erwähnenswert hielt. Huchald ist allerdings vermutlich spätestens um 895/6 gestorben,8 aber Heilwich hat in zweiter Ehe den Grafen Roger I. († 926) von Laon geheiratet, und es ist anzunehmen, daß die Beziehungen, die Heriveus über sie zur Familie der Unrochinger hatte, schon auf Grund der räumlichen Nähe erhalten geblieben sind.

Wesentlich genauere Angaben lassen sich über das genus nobile des Heriveus nicht machen. Daß er ein Sohn des Grafen Ursus der Champagne gewesen sei,9 läßt sich nicht beweisen, aber vielleicht ist es nicht falsch, wenn man ihn zu den Angehörigen einer alten westfränkischen Grafenfamilie rechnet.10 Vielleicht war es die Verwandtschaft mit Hucbald, die dazu beitrug, daß Heriveus seit 894 in Odos Kanzlei unter dem als archicancellarius fungierenden Erzbischof Walter von Sens als Notar tätig war.11 Nach dem Tod Odos übernahm Fulko von Reims anstelle des Bischofs Ascericus von Paris, der bislang an der Spitze von Karls Kanzlei gestanden hatte,12 das Amt des Erzkanzlers. Ob Heriveus schon vorher Beziehungen zu Fulko geknüpft hatte oder ob er auf Grund seines Verhaltens selbst bei den Anhängern Karls des Einfältigen als politisch unbelastet erschien, wissen wir nicht; jedenfalls hat ihm weder die Herrschaftsübernahme Karls des Einfältigen noch der Wechsel der archicancellarii geschadet: Er blieb weiterhin Notar und rekognoszierte in dieser Eigenschaft zwischen dem 8. Februar 898 und dem 25. März 900

⁸ Vgl die genealogischen Tafeln bei GRIERSON, L'origine (wie oben Anm. 5) bei S. 96; K. F. WERNER (wie oben Anm. 4) (5. Generation) und S. Rösch, Caroli Magni Progenies 1 (Genealogie und Landesgeschichte 30, 1977) S. 98.

⁹ So G. MARLOT, Histoire de la ville, cité et université de Reims métropolitaine de la Gaule belgique II (Publ. par les soins et aux frais de l'Académie de Reims, 1845) S. 685. Ursus soll »la soeur du comte Hucbauld« geheiratet haben.

Tu Heriveus als charakteristischem neustrischen Adelsnamen vgl. К. F. Werner, Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben I: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von H. Beumann (1965) Exkurs II S. 142; J. Dhondt, Études sur la naissance des principautés territoriales en France (IXe-Xe siècle) (Rijksuniversiteit te Gent. Werken uitgegeven door de Faculteit van de Wijsbegeerte en Letteren 102, 1948) App. V: Les familles comtales de la Neustrie S. 315 ff., 322 f.

¹¹ Vgl. Recueil des actes d'Eudes S. XXXIX sowie ebd. Nr. 36 S. 154 ff., 39 S. 161 ff., 41 S. 167 ff., 42 S. 178 ff., 49 S. 188 ff., 50 S. 190 ff.

¹² Ascericus war noch am 30. Sept. 892 in Odos Kanzlei tätig, hat sich aber, wie aus Flodoards Bericht (Hist. Rem. Eccl. IV, 5, MGH SS 13 S. 563, 49 ff.) hervorgeht, bald darauf mit ihm überworfen und Karl dem Einfältigen angeschlossen. Seit dem 26. Sept. 894 hat er in dessen Kanzlei das Amt des Kanzlers inne, vgl. Recueil des actes de Charles III le Simple, hg. von Ph. Lauer (1949) Nr. 5 S. 7. Zur Person vgl. Lauer a.a.O. S. XV ff. und R.-H. Bautier, Recueil des actes d'Eudes S. XXV ff., zu seiner Rolle bei der Thronerhebung Karls vgl. G. Schneider (wie oben Anm. 1) S. 95, 105 ff.

nicht weniger als 16 königliche Urkunden.¹⁸ Auch nach der Ermordung Fulkos¹⁴ hat Heriveus unter Ascerius, der nun wieder das Kanzleramt übernahm, noch dreimal als Notar geamtet.¹⁵ In dem Augenblick aber, als seine Erhebung zum Nachfolger Fulkos feststand, schied der designierte Erzbischof für über zehn Jahre aus der Kanzlei Karls des Einfältigen aus.

2. Ordination zum Erzbischof, Reimser Synode 900

Einen ernstzunehmenden Konkurrenten um die Reimser Metropolitenwürde scheint Heriveus nicht gehabt zu haben, denn Wahl und Weihe gingen verhältnismäßig schnell und problemlos vonstatten. Jedenfalls konnte der damals wohl erst wenig über 30 Jahre alte Erzbischof¹⁶ bereits am 6. Juli 900,¹⁷ also nicht einmal drei Wochen nach der Ermordung

Vgl. die von Lauer, Recueil des actes de Charles III le Simple S. XXI gebotene Tabelle. Danach hätte Heriveus freilich am 24. April 900 noch ein siebzehntes Mal als Notar geamtet, freilich unter Ascericus. Doch spricht nichts dafür, daß Fulko vor seinem Tod seines Postens enthoben wurde oder ihn freiwillig aufgegeben hätte (so aber C. von Kalckstein, Gesch. des franz. Königthums unter den ersten Capetingern I: Der Kampf der Robertiner und Karolinger, 1877, S. 112, 115). Mit gutem Grund hat dann auch Bautier gegen die Datierung Lauers Bedenken angemeldet und die Urkunde (Recueil des actes d'Eudes S. XXIX Anm. 2) auf den 24. Juni vordatiert.

¹⁴ Vgl. Flodoard, Hist. Rem. Eccl. IV, 10, MGH SS 13 S. 575, 7 ff.; Ann. Vedast., MGH SS rer. germ. in us. schol. 12 (1909) S. 82, 1 ff.; Folcwin, Gesta abbatum S. Bertini Sithiensium c. 98, SS 13 S. 624, 29 ff.; Richer, Hist. de France (888–954), hg. und übers. von R. Latouche (Les classiques de l'hist. de France au moyen âge, publ. sous la direct. de L. Halphen, 12, 1930) I, 17 S. 42 ff. Zum historischen Hintergrund und Einzelfragen vgl. neben A. Berr, Die Kirche gegenüber Gewalttaten von Laien (Merowinger-, Karolinger- und Ottonenzeit) (Eberings Hist. Stud. 111, 1913) S. 56 ff.; A. Dumas, L'Église de Reims au temps des luttes entre Carolingiens et Robertins (888–1027), in: Rev. d'hist. de l'Église de France 30 (1944) S. 11 f.; G. Schneider, Erzbischof Fulco (wie oben Anm. 1) S. 178 ff.

¹⁵ Vgl. Recueil des actes de Charles III le Simple Nr. 30 S. 62 ff., Nr. 32 S. 67 f. und 33 S. 69 ff. Nach Lauer's Tabelle S. XXII wäre Heriveus am 31. März 901 noch einmal unter Ascericus tätig gewesen, doch handelt es sich hier um eine Fälschung, vgl. J. de Font-Réaulx, Les diplômes de Charles le Simple, in: Annales de l'Univ. de Grenoble, N. S., Sect. Lettres-Droit 19 (1943) S. 42, Bautier, Recueil des actes d'Eudes S. XXXIX f. Anm. 7, zuletzt C. Brühl, Eine Fälschung auf den Namen Karls des Einfältigen für das Nonnenkloster St-Andoche zu Autun, in: Historisches Jahrbuch 91 (1971) S. 384–393, bes. S. 387 f.

¹⁶ Flodoard berichtet Hist. Rem. Eccl. IV, 11 (MGH SS 13 S. 575, 39 f.), Heriveus sei als iuvenis zum Erzbischof erhoben worden; wenn diese Angabe stimmt und Heriveus nicht entgegen den kirchenrechtlichen Vorschriften vorzeitig geweiht wurde, kann er kaum älter gewesen sein, da das kanonische Alter für die Bischofsweihe 30 Jahre betrug, vgl. z. B. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des kath. Kirchenrechts mit bes. Rücksicht auf Deutschland 2 (1878) S. 485.

¹⁷ Das Weihedatum ergibt sich aus Flodoards Angabe des Sterbetages: ... obiit tertia die post consecrationem regis Rotberti, scilicet VI nonas Julii, quarto die antequam XXum IIdm sui episcopatus expleret annum (Annales, hg. von Ph. Lauer, 1905, S. 10,

Fulkos,18 geweiht werden. In welchem Maß Karl III. auf die Besetzung des Reimser Bischofsstuhles Einfluß genommen hat, wissen wir nicht sicher. Nach Richer soll Heriveus das Erzbistum zwar regis donatione19 erhalten haben, eine Nachricht, die man verschiedentlich als Indiz für das ungebrochene Verfügungsrecht des Königs über freigewordene Bistümer hat deuten wollen.20 Richers Aussage gegenüber ist jedoch eine gewisse Zurückhaltung am Platze, denn er fußt an dieser Stelle auf Flodoards Bericht,21 und dieser berichtet von einer dezidierten Einwirkung des Königs nichts. Ferner ist zu bedenken, daß Fulko beträchtliche Anstrengungen unternommen hatte, gerade für das Bistum Reims die Freiheit der Bischofswahl zu sichern. In diesem Sinn war er in Rom vorstellig geworden und hatte entsprechende Privilegien erhalten.22 Insofern ließe sich denken, daß Karl III. sich bei der Neubesetzung eine gewisse Zurückhaltung auferlegte. Umgekehrt muß man aber wohl voraussetzen, daß die königlichen Belange durch die Wahl eines Kandidaten ex aula regis voll gewahrt blieben.

Daß Heriveus, von dem uns Flodoard eine liebevoll ausgemalte Charakterschilderung überliefert,²³ auch über die für sein neues Amt nötige Tatkraft und Entschlossenheit verfügte, demonstrierte er noch am Tag

vgl. Hist. Rem. Eccl. IV, 17, SS 13 S. 577, 40 ff.). Er starb also am 2. Juli, mithin muß der 6. der Tag der Ordination gewesen sein. Die von R.-H. BAUTIER, Recueil des actes d'Eudes S. XXXIX mit Anm. 7 in Betracht gezogene Möglichkeit, Heriveus könnte bereits am 3. Juli ordiniert worden sein (nämlich wenn Flodoard vom Krönungstag Robert aus rechne), trifft wohl nicht zu.

¹⁸ Die Ermordnung Fulkos fällt auf den 17. Juni, vgl. G. Schneider, Erzbischof Fulco (wie oben Anm. 1) S. 181 mit Anm. 37.

¹⁹ I, 19 (hg. von R. LATOUCHE, wie oben Anm. 14) S. 46.

²⁰ So É. Lesne, Hist. de la propriété ecclésiastique en France II, 2: Le droit du roi sur les églises et les biens d'église (VIIIe—Xe siècle) (Mémoires et travaux publ. par des professeurs des facultés catholiques de Lille 30, 1926) S. 83 Anm. 2; A. Dumas, L'Église au pouvoir des laiques (888–1057), in: Histoire de l'Église, hgg. von A. FLICHE und V. Martin, 7 (1948) S. 233; P. Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France du IXe au XIIe siècle (1891) S. 226.

Richer verweist in I, 19 (s. oben Anm. 19) in dem auf den Bericht über die Erhebung des Heriveus folgenden Satz für nähere Einzelheiten ausdrücklich auf Flodoard.
 Vgl. Hist. Rem. Eccl. IV, 1 und IV, 2 (MGH SS 13 S. 557, 51–558, 2; S. 559, 34 ff.),

vgl. G. Schneider, Erzbischof Fulco (wie oben Anm. 1) S. 204.

Hist, Rem. Eccl. IV, 11 (SS 13 S. 575, 40 ff.). Wenig später (IV, 13, S. 576, 47 ff.) bekennt Flodoard denn auch: Mihi quoque et ceteris tam clericis canonicis quam monachis et sanctimonialibus omnibusque pro diversis eum petentibus necessitudinibus multa largitus est bona. Zur Charakteristik des Heriveus vgl. jetzt P. C. Jacobsen, Flodoard von Reims. Sein Leben und seine Dichtung De triumphis Christik (Mittellateinische Studien und Texte, hg. von K. Langosch 10, 1978) S. 13 und bes. S. 146 f., der nachweist, daß Flodoard hier den Liber pontificalis als Quelle benutzt und mit Recht bemerkt, daß Flodoard ses als Auszeichnung verstanden haben (dürfte), wenn er Heriveus – und nur ihn – mit den Formeln des Liber pontificalisk rühmte und ihn so in eine Reihe stellte mit den verehrten Häuptern der Christenheit«.

seiner Ordination. Zusammen mit Erzbischof Wido von Rouen, Angelrannus von Meaux und seinen Suffraganbischöfen veranstaltete er eine
Synode, auf der er die Ermordnung Fulkos als ein »seit der apostolischen
Verfolgungszeit unerhörtes Verbrechen« bezeichnete und die Mörder mit
dem feierlichen Anathem belegte.²⁴ Trotzdem: Der Anstifter der Untat,
Graf Balduin von Flandern, blieb unbehelligt und wurde, obgleich als
eigentlicher Urheber auf der Synode genannt, nicht exkommuniziert.

Die Ursache dafür ist aber wohl weniger darin zu sehen, daß die Ermordung Fulkos eine Affekthandlung Winemars und seiner Helfer gewesen sein könnte, die in diesem Fall Balduin nicht anzulasten gewesen wäre;25 eher scheint es, daß Heriveus in kluger Einschätzung der realpolitischen Machtlage auf eine Bannung des Flanderngrafen verzichtete. Denn ein allzu schroffes Vorgehen gegen Balduin hätte wohl unweigerlich zu einer direkten Konfrontation geführt, bei der Heriveus sich nicht einmal auf die Unterstützung des Königs hätte verlassen können, denn dieser machte keinerlei Anstalten, die Ermordung seines ehemaligen Protektors zu ahnden.26 Außerdem hatte schon Fulko dem Grafen 892 die Exkommunikation angedroht, sie aber nicht zu vollziehen gewagt, weil ein solches Vorgehen den Interessen von Reich und Kirche zuwider gelaufen wäre.27 Vielleicht darf man das dahin deuten, daß ein offener Konflikt mit Balduin ein unkalkulierbares Risiko darstellte. Es ist daher sehr gut denkbar, daß Heriveus dem Beispiel seines Vorgängers folgte und deshalb davon absah, Balduin selbst mit dem Anathem zu belegen. Gleichzeitig

²⁴ Mansi 18 A Sp. 181 ff., vgl. K. DE Lettenhove, Histoire de Flandre. La Flandre féodale (depuis les origines jusqu'aux dernières croisades) (⁵1898) S. 55 f. – Die Exkommunikationssentenz ist handschriftlich überliefert in Cod. Berlin, Phill. 1765 (10./11. Jahrhundert, aus Reims) fol. 95, vgl. V. Rose, Die Handschriften-Verzeichnisse der Königlichen Bibliothek zu Berlin 12: Verzeichnis der lateinischen Handschriften 1: Die Meerman-Handschriften des Sir Thomas Phillipps (1893) S. 185 ff.

²⁵ So aber G. Schneider, Erzbischof Fulco (wie oben Anm. 1) S. 180, gestützt auf eine Nachricht Reginos (MGH SS rer. germ. in us. schol. 50, 1890, S. 150), derzufolge Winnemar wegen der kompromißlosen Haltung Fulkos furore nimio succensus gewesen sei. Dem steht aber z. B. Richer, hg. von R. Latouche I, 17 S. 44 gegenüber, nach dem Balduin die volle Verantwortung an der Mordtat trifft: Winemarus, cum cohorte a Balduino missus . . . Auch die Haltung Winemars selbst, der versicherte, er habe die Tat . . . pro senioris sui fidelitate ausgeführt (vgl. Folcwin, Gesta abbatum S. Bertini Sithiensium c. 98, SS 13 S. 625, 1 f.), deutet nicht auf eine Affekthandlung hin.

Vgl. Richer I, 18 (hg. von R. Latouche S. 44): Rex ipse, in lacrimas dissolutus, de casu pontificis adeo conquestus est. Ansonsten ist von einer Reaktion Karls auf die Ermordung Fulkos nichts bekannt, vgl. G. Schneider, Erzbischof Fulco (wie oben Anm. 1) S. 182. Nach C. von Kalckstein (wie oben Anm. 13) S. 114 habe Karl erst nach der Regelung des Normannenproblems Balduin wirksam entgegentreten zu können geglaubt, Heriveus habe deshalb auf die Bannung verzichtet.

²⁷ Vgl. Hist. Rem. Eccl. IV, 7 (MGH SS 13 S. 572, 24 ff.), É. FAVRE, Eudes, comte de Paris et roi de France (882–898) (Bibl. de l'École des Hautes Études 99, 1893) S. 142 f.; G. Schneider, Erzbischof Fulco (wie oben Anm. 1) S. 104.

machte er aber durch die unverzügliche Exkommunikation Winemars und seiner Helfer klar, daß er Balduins Ansprüchen ebenso wenig wie Fulko nachzukommen gedachte.

3. Sicherung des Kirchenbesitzes, Ausbau des Bistums

Wenn Flodoard mitteilt, daß sich unter dem Pontifikat des Heriveus die kirchlichen Scheuern und Vorratslager mit reichen Gütern gefüllt hätten,28 so wird man darin einen Erfolg der Bemühungen sehen dürfen, die Heriveus zur Sicherung und besseren Verwaltung der Reimser Güter unternahm. So zog er anscheinend schon bald nach Antritt seines Amtes einige Güter wieder ein, die Fulko als Prekarien ausgegeben hatte.29 Umgekehrt übertrug er verschiedene Besitzungen der Reimser Kirche Angehörigen seiner eigenen Familie, so seinem Bruder Odo und seinem gleichnamigen Neffen Heriveus.30 Dies widersprach zwar eindeutig kirchenrechtlichen Normen,31 aber man darf diese Handlungsweise dennoch nicht so bewerten, als sei hier blanke Verwandtenpatronage allen kirchlichen Interessen vorangesetzt worden. Im Gegenteil, auch diese Maßnahmen konnten durchaus der Sicherung des Kirchenbesitzes dienen. Denn bei der großen Entfremdungsgefahr, die gerade für ausgegebenes Kircheneigentum bestand, bot das Vorgehen des Heriveus wohl noch eine relativ sichere Gewähr dafür, daß die verliehenen Güter dem Einfluß des Bischofs, mindestens zu seinen Lebzeiten, nicht gänzlich entzogen wurden. Man hat deshalb sogar schon, sicher nicht zu Unrecht, davon gesprochen, daß für die Bischöfe »ein gewisser Zwang« bestanden habe, so zu handeln.32 Problematisch hingegen wurde eine solche Praxis spätestens beim

²⁸ Vgl. Hist. Rem. Eccl. IV, 11 (SS 13 S. 576, 6 f.).

²⁹ Hist. Rem. Eccl. IV, 11 (SS 13 S. 576, 2 f.): Recepit denique res diversas et villas ecclesiae, quas antecessor suus per precarias sive prestarias diversis contulerat personis.

³⁰ Vgl. Hist. Rem. Eccl. IV, 18 (SS 13 S. 578, 4 ff.). Solche Praktiken waren nicht ungewöhnlich, vgl. z. B. A. Dumas, L'Église au pouvoir des laiques (wie oben Anm. 20) S. 246.

³¹ Vgl. z. B. Konzil von Paris 829 cap. 16 (MGH Conc. II, 2 S. 623, 23–28). Weitere Quellenstellen und Lit. bei F. Prinz, Klerus und Krieg im früheren Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, in Verb. mit F. Prinz hg. von K. Bosl 2, 1971) S. 136 Anm. 64, zu Heriveus S. 156.

So F. Prinz (wie vorige Anm.) S. 168, vgl. auch ebd. S. 170. – Mit umgekehrten Vorzeichen entspricht dieser Praxis der Bischöfe das Bestreben der Großen, die in ihrem Machtbereich liegenden Bistümer mit Angehörigen der jeweiligen Adelsfamilie zu besetzen, vgl. dazu É. Lesne, Hist. de la propriété ecclésiastique en France II, 3: La dispersion des droits régaliens à la fin de l'époque carolingienne (Mémoires et travaux . . . 34, 1928) S. 36 ff., bes. S. 46 f.

Ableben des Bischofs. So auch hier: Weder sein Bruder noch sein Neffe zeigten sich nach dem Tod des Heriveus bereit, die verliehenen Güter wieder herauszugeben. Seulf (922–925) und seine Nachfolger verstrickte dies in lange Auseinandersetzungen, die im Fall des Heriveus erst 947 mit dessen militärischer Niederlage endeten.³³

Wie sehr sich Heriveus die Sicherung auch des Fern- und Streubesitzes seiner Kirche angelegen sein ließ, erhellt aus einer Notitia³⁴ über eine Zusammenkunft mit Erzbischof Hatto von Mainz, die am 16. September 902 an einem nicht mehr identifizierbaren Ort stattfand.³⁵ Hauptgegenstand der Erörterungen waren die im Mainzer Sprengel gelegenen Reimser

Ngl. Flodoard, Annales, hg. von Ph. Lauer, a. 940 S. 76 und bes. a. 947 S. 105 f.; A. Berr, Die Kirche gegenüber Gewalttaten von Laien (wie oben Anm. 14) S. 95; É. Lesne (wie vorige Anm.) S. 47 Anm. 1; A. Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis 3, 1 (1912) S. 174 f. Anm. 2; A. Dumas, L'Église de Reims au temps des luttes entre Carolingiens et Robertins (888–1027), in: Rev. d'hist. de l'Église de France 30 (1944) S. 14; F. Prinz (wie oben Anm. 31) S. 162.

⁸⁴ Als erster hat P. VARIN, Archives administratives de la ville de Reims I (Coll. de documents inédits sur l'hist. de France sér. I, 30, 1839) S. 67 darauf hingewiesen. Varin bezog sich auf Cod. Vat. Reg. lat. 418, hatte diese Hs. jedoch nie gesehen, sondern benutzte eine Abschrift von J. B. DE LA CURNE DE S. PALAYE (1697-1781), der sich 1739/40 und 1749 in Italien aufgehalten hatte (vgl. dazu und zur Person die Biographie von L. FAVRE und L. PAYOT in Bd. 10 [S. I-XXVI] von la Curnes Dict. hist. de l'ancien langage françois, hg. von L. FAVRE, 1882). Die Abschrift, die la Curne von der Notitia anfertigte - sie ist schon erwähnt, aber in falschen Zusammenhang gesetzt in der Hist. lit. de la France 6 (1742) S. 187 - befindet sich jedoch nicht, wie Varin angibt, in Bd. XII, sondern in Bd. XXII von dessen Nachlaß (heute im Fonds Moreau der Bibl. Nat., vgl. Liste des ouvrages préparés ou composés par la Curne de Sainte-Palaye I. Manuscrits conservés à la Bibl. Nat., Fonds Moreau S. 26). Erstmals veröffentlicht wurde das Stück von J. von Pflugk-Harttung, Iter Italicum (1883) S. 380, der es aus Cod. Vat. lat. 4982 fol. 237r abdruckte. A. Werminghoff hat es ein zweites Mal, ohne Pflugk-Harttungs Edition zu kennen, aus Cod. Vat. Reg. lat. 418 fol. 73v-74r veröffentlicht, in: Neues Archiv 27 (1902) S. 598 f. (nachgedruckt von F. Baethgen, in: MGH SS 30, 2 S. 755 f.; die Kopie in Cod. Vallicell. C. 23 fol. 265r-v wurde beide Male nicht benutzt). Zuletzt hat M. STIMMING, Mainzer Urkundenbuch I: Die Urkunden bis zum Tode Erzbischofs Adalberts I. (1137) (Arbeiten der hist. Kommission für den Volksstaat Hessen, 1932) S. 109 Nr. 176 die Notitia gedruckt, ohne auf eine der bereits vorhandenen Editionen Bezug zu nehmen.

Dép. Seine et Marne, Arr. Melun, was freilich viel zu tief im Westfrankenreich liegt. Pflugk-Harttung nennt einige andere Möglichkeiten, kommt aber zu dem Schluß, »daß der Ort mehr nach Reims zu gesucht werden muß«. J. F. Böhmer – C. Will, Regesten zur Gesch. der Mainzer Erzbischöfe von Bonifatius bis Heinrich II., 1 (1877) S. 89 geben Reims selbst an, was sicher falsch ist. Ludwig das Kind befand sich zu dieser Zeit in Lothringen (vgl. E. Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches 3, 21888, S. 522). Hatto dürfte sich in seiner Nähe aufgehalten haben, so daß der Ort in Lothringen zu suchen wäre, was geographisch auch am besten zu passen scheint (s. auch unten Anm. 53). Werminghoff und Baethgen haben sich um eine Verifizierung nicht bemüht.

Besitzungen (Kusel und einige umliegende Gebiete). Mit Zustimmung der Heriveus begleitenden Reimser Geistlichkeit wurden diese Güter dem Mainzer Erzbischof zum Schutz anvertraut, weil, so lautet die aufschlußreiche Begründung, man dies für besser hielt, als daß sie wirgendjemand aus dem Laienstand erhielte. Hier wird der Wandel der Verhältnisse im Vergleich zu Hinkmars Zeiten deutlich, denn dieser hatte in der gleichen Angelegenheit noch erfolgreich mit weltlichen Großen zusammengearbeitet, für Heriveus aber war eine Kooperationsmöglichkeit mit dem Laienadel offenbar nicht mehr gegeben.

Als Erzbischof Heriger von Mainz später die von seinem Vorgänger Hatto übernommenen Verpflichtungen vernachlässigte und Graf Werner vom Wormsgau Teile des Reimser Besitzes ungehindert an seine Vasallen zu Lehen vergeben konnte, intervenierte Heriveus prompt und erreichte

daß auch Hucbald von St. Amand zur Begleitung des Heriveus gehört haben könnte,

zumal dieser Hatto ein beziehungsreiches Gedicht zum Lob der Kahlköpfigkeit ge-

widmet hat, in dem die persönliche Bekanntschaft mit dem Mainzer Erzbischof auf-

fällig betont wird. Trifft dies zu, dann wäre vielleicht auch daran zu denken, daß die

Verse auf dem bei dieser Gelegenheit in Kusel geweihten Altar von ihm verfaßt sein

³⁶ Dieses »Remigiusland« war für Reims wegen seiner Harz-, Pech- und Faßholzproduktion von Bedeutung. Schon Hinkmar hatte mit der Verwaltung dieses Gebietes Schwierigkeiten gehabt und wohl nicht zuletzt deswegen in seiner Vita S. Remigii die Nachricht erfunden, Remigius selbst habe dieses Gebiet von Chlodwig erworben bzw. geschenkt bekommen, vgl. MGH SS rer. merov. 3, S. 309, 18 ff.; ähnlich in der längeren, interpolierten Form des Remigiustestamentes ebd. S. 342, 5 ff. und Hist. Rem. Eccl. I, 19 (MGH SS 13, S. 429, 4 ff.). - Zur Geschichte des Remigiuslandes vgl. G. Schneider, Reims und das Remigiusland im frühen Mittelalter (6.-9. Jahrhundert), in: Zs. für die Gesch. des Oberrheins 119 (1971) S. 471-480; G. MARLOT, Hist. de la ville ... (wie oben Anm. 9) S. 611 f. und 695. Für die spätere Zeit sind in der Hauptsache die beiden älteren Arbeiten von F. X. REMLING, Gesch. der Benedictiner-Probstei St. Remigiberg bei Cusel in der Rheinpfalz, in: Abh. München 8 (1860) S. 309-416 und L. H. BAUM, Kuseler Chronik (o. J., 1922?) heranzuziehen. Baum, seinerzeit Pfarrer in Kusel, hat auch in den Blättern für pfälzische Kirchengesch. 13 (1937) S. 3-13, 33-44, und 66-76 einen Überblick über die Gesch. des Remigiuslandes gegeben. Zu Kusel vgl. auch D. HERMANN, in: Berichte zur dt. Landeskunde 33, 1 (1964) S. 72 f. 37 H. LÖWE, in: WATTENBACH-LEVISON-LÖWE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter V: Das westfränkische Reich (1973) S. 553, erwägt Anm. 250 die Möglichkeit,

könnten.

38 E. Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches 3 (21888) S. 522 Anm. 2 spricht ungenau von einer Übertragung der Reimser Güter, Böhmer-Will (wie oben Anm. 35) S. 89 mutmaßen *einen tauschvertrag bezüglich der abrundung ihrer beiden diöcesen«, ähnlich von Kalckstein, Gesch. des franz. Königthums (wie oben Anm. 13) S. 117. Auch Pflugk-Harttungs (wie oben Anm. 34, S. 380) Ansicht, Heriveus habe Hatto die Güter einfach überwiesen, ist in dieser Form unpräzise. Dem Mainzer Erzbischof werden die Güter ad salvamentum et tutamentum anvertraut, wofür ihm kein anderer Lohn winkt als die corona iustitiae (2 Tim. 4, 8). Zur Auffassung von É. Lesne s. unten Anm. 41.

So mit den Grafen Nantarius, Maingaud und einem nicht näher bekannten Erluinus. Bei letzterem bedankte sich Hinkmar mit reichen Geschenken, vgl. Hist. Rem. Eccl. III, 26 (MGH SS 13, S. 544, 16 ff.), zu den sonstigen Maßnahmen Hinkmars vgl. G. Schneider (wie oben Anm. 36) S. 476 ff.

von König Konrad I. eine Restitution der Güter. 40 Bei derselben Gelegenheit wurde mit Billigung des Königs der 902 abgeschlossene Vertrag mit Heriger erneuert. 41 Freilich hatte Heriveus, gerade was den Fernbesitz angeht, nicht überall den gleichen Erfolg. Dies scheint insbesondere die im Süden Frankreichs gelegenen Güter betroffen zu haben. So erreichte sein Nachfolger Seulf 924 die Restitution von im Erzbistum Lyon gelegenem Gut, von dem Flodoard ausdrücklich vermerkt, daß Heriveus »nichts davon hatte«.42

Wenn nötig, war Heriveus auch bereit, Usurpationen und Beeinträchtigungen von Reimser Besitzungen mit militärischen Mitteln zu begegnen. Dies zeigt sein Konflikt mit Erlebald, dem Grafen des pagus Castricensis,⁴³ ganz deutlich. Dieser hatte bei Mézières an strategisch günstiger

⁴⁰ Vgl. die legendenhaft ausgeschmückte Erzählung Flodoards (der hl. Remigius erscheint dem säumigen Heriger im Traum und züchtigt ihn zuletzt schwer, bis er bei König Konrad vorstellig wird, bei dem zur gleichen Zeit ein Bote des Heriveus eintrifft) Hist. Rem. Eccl. I, 20 (MGH SS 13, S. 436, 45 ff.), E. DÜMMLER, Gesch. des ostfränkischen Reiches 3 (²1888) S. 617. Ein entsprechendes Diplom Konrads ist nicht erhalten.

^{41 (}Teudoinus) prefato pontifici Herigario (res) tutandas ad fidelitatem Sancti Remigii committit, vgl. Hist. Rem. Eccl. I, 20 (SS 13 S. 437, 6 f.). É. LESNE, Hist. de la propriété ecclésiastique en France II, 2 (wie oben Anm. 20) S. 328 und bes. S. 374 Anm. 1 interpretiert diese Stelle ohne Kenntnis des 902 mit Hatto abgeschlossenen Vertrages. Angelpunkt seiner Überlegungen ist die Frage nach der rechtlichen Qualität königlicher Restitutionen: Handelt es sich hier nur um die Anerkennung eines rechtmäßigen Besitzanspruches der betroffenen Kirche oder um »echte Rückgaben«, die die Kirche wieder in den tatsächlichen Genuß der ihr gehörenden Güter kommen ließ? Lesne sieht in solchen Restitutionen in der Hauptsache nur eine rein deklaratorische Feststellung rechtmäßiger Eigentumsansprüche, (vgl. dazu auch S. 338 und 379 ff.): »L'autorité royale a rendu à l'église son droit de propriété; mais la jouissance du bien a passé des mains du ravisseur en celles d'un précariste reconnu par l'église. C'est grâce à l'évêque de Mayence et à son profit, que les gens du comte Werner ont été dépouillés«. Heriveus habe sich letztlich damit zufrieden geben müssen, »de percevoir les cens«. Der Wortlaut des 902 mit Hatto abgeschlossenen Vertrages stützt diese These m. E. nicht, denn dem Mainzer Erzbischof werden keine materiellen Güter in Aussicht gestellt (s. oben Anm. 38). Auch ist es schwer vorstellbar, daß Heriger auf das Vorgehen Werners nicht reagiert haben sollte, wenn dadurch Mainzer Einkünfte betroffen gewesen wären. Wenn Flodoard Hist. Rem. Eccl. I, 20 (S. 437, 7 f.) mitteilt: Posteaque ... Heriveus, dum advixit, ex iisdem rebus annuatim debitum sine contradictione censum recepit, so wird man unter census nicht »Zins«, sondern alle im Remigiusland über den Eigenbedarf hinaus produzierten und von Reims angeforderten Güter zu verstehen haben.

⁴² Vgl. Flodoard, Annales, hg. von Ph. Lauer a. 924 S. 20: Seulfus quoque archiepiscopus terram sancti Remigii conjacentem in Lugdunensi provintia, de qua Heriveus episcopus nihil habuerat, ab Hugone de Vienna ... reimpetravit. H. Gerner, Lyon im Frühmittelalter (Studien zur Gesch. der Stadt, des Erzbistums und der Grafschaft im 9. und 10. Jahrundert) (1968) versucht S. 275 die fraglichen Güter zu lokalisieren.

⁴³ Zur Lage der Grafschaft vgl. A. Longnon, Études sur les pagi de la Gaule (Bibl. de l'École pratique des hautes études, sciences hist. 11, 1872) S. 34 ff., dagegen F. Lot, Les derniers Carolingiens (Bibl. de l'École des hautes études 87, 1891) S. 30 Anm. 3 und S. 180; zu Erlebald und seinem Streit mit Heriveus Longnon S. 36. F. Prinz, Klerus und Krieg (wie oben Anm. 31) S. 156 identifiziert Erlebald irrtümlich als Graf von Chartres.

Lage,⁴⁴ aber auf Reimser Besitz eine Befestigung errichtet, die umliegenden und ebenfalls zu Reims gehörenden Güter geplündert und zudem die erzbischöfliche Burg Omont angegriffen. Als geistliche Sanktionen nichts fruchteten, griff Heriveus zu den Waffen, zwang den Grafen nach vierwöchiger Belagerung zur Kapitulation und sicherte die Burg mit einer Besatzung.⁴⁵

Dieser ganze Vorgang trägt auch dazu bei, einen Bereich zu beleuchten, in dem sich Bischöfe und weltliche Große in erbitterter Konkurrenz zueinander befanden: Der Anlage von Burgen und befestigten Plätzen. Errichtung solcher Fortifikationen, ursprünglich ein königliches Regal, hatte seit den Zeiten der schweren Normannennot zahlenmäßig stark zugenommen. Ihr eigentlicher Charakter, nämlich Zufluchtsstätte vor äußeren Feinden zu sein, aber hatte sich gewandelt, sie wurden mehr und mehr zu einem Machtmittel in den innenpolitischen Auseinandersetzungen. Schon Fulko hatte auf diesem Gebiet große Anstrengungen unternommen. Noch als Abt von St. Bertin hatte er St. Omer und St. Bertin befestigen lassen, konnte dieses Werk während seiner Abtszeit freilich nicht mehr beenden. Als Erzbischof von Reims sorgte er dafür, daß die Stadt mit einer neuen Mauer umgeben wurde, da die alte in friedlicheren Zeiten von Erzbischof Ebo als Steinbruch für Zwecke des Kirchenbaus benutzt worden war. Auch Omont und Epernay wurden noch unter

⁴⁴ Dies betont Longnon (wie Anm. 43) S. 40.

Vgl. Hist. Rem. Eccl. IV, 16 (MGH SS 13 S. 577, 25 ff.), Flodoard, Annales, hg. von Ph. Lauer a. 920 S. 2 f. Zur chronologischen Einordnung der Ereignisse R. Parisot, Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens (843–923) (1898) S. 640 Anm. 4 und S. 642; A. Berr (wie oben Anm. 14) S. 92 f.; F. Prinz, Klerus und Krieg (wie oben Anm. 31) S. 155.

Vgl. dazu allgemeinen R. Aubenas, Les châteaux forts des Xe et XIe siècles. Contribution à l'étude des origines de la féodalité, in: Rev. hist. de droit français et étranger, 4. sér., 17 (1938) S. 548–586, ferner den Überblick von P. Héliot, Les châteaux forts en France du Xe au XIIe siècle à la lumière de travaux récents, in: Journal des savants (1965) S. 483–514. É Lesne, Hist. de la propriété ecclésiastique en France VI: Les églises et les monastères, centres d'accueil, d'exploitation et de peuplement (Mémoires et travaux . . . 53, 1943) S. 426 ff., 430 ff., Ders., Hist. . . . II, 3 (wie oben Anm. 32) S. 77 ff., A. Dumas, L'église au pouvoir des laiques (wie oben Anm. 20) S. 229.

⁴⁷ Dies betont L. Musset, Les invasions. Le second assaut contre l'Europe chrétienne (VIIe—XIe siècles) (Nouvelle Clio 12 bis, ²1971) S. 172, 247. Ähnlich urteilt É. Favre, Eudes (wie oben Anm. 27) S. 221. Bezeichnenderweise führt auch Karl der Kahle im Kapitular von Pitres (864) als Begründung für seine Anordnung, die ohne seine Genehmigung errichteten firmitates zu schleifen, an, daß die vicini et circummanentes exinde multas depraedationes et impedimenta sustinent (MGH Capit. 2, S. 328, 20 ff.), vgl. auch K.-U. Jäschke, Burgenbau und Landesverteidigung um 900 (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 16, 1975) S. 77 f.

Fulko befestigt.⁴⁸ Obgleich zu seiner Zeit die äußeren Bedrohungen etwas in den Hintergrund getreten waren, setzte Heriveus das Werk seines Vorgängers zügig fort. So stellte er die Burg und Abtei Mouzon an der Maas wieder her und sorgte für eine Verstärkung der noch vorhandenen Befestigungsanlagen.⁴⁹ In Epernay hat er, da die von Fulko errichteten Fortifikationen während der Auseinandersetzungen zwischen Karl dem Einfältigen und Odo von letzterem zerstört worden waren, erneut Befestigungsarbeiten durchführen lassen.⁵⁰ In Coucy-le-Château (in der Nähe von Laon) wurde eine weitere Burg errichtet, und vielleicht geht auch die von Châtillon-sur-Marne auf ihn zurück.⁵¹

Indessen beschränkte sich die Bautätigkeit des Heriveus nicht auf die Errichtung neuer oder die Instandsetzung bzw. Verbesserung bereits vorhandener Befestigungsanlagen. Auch auf dem Gebiet des Sakralbaus wurde Beträchtliches geleistet. So hatte er in Mouzon die zerstörte Marienkirche wiederherrichten lassen und neu geweiht. In Kusel wurde im Einvernehmen mit Hatto von Mainz eine Kirche gebaut, die möglicherweise von beiden Erzbischöfen zusammen kurz nach der bereits erwähnten Konferenz konsekriert wurde. In Reims selbst konnte die extra

⁴⁸ Zur Befestigungstätigkeit Fulkos vgl. G. Schneider, Erzbischof Fulco (wie oben Anm. 1) S. 228 ff.; É. Favre, Eudes (wie oben Anm. 27) S. 84; W. Vogel, Die Normannen und das fränkische Reich (Heidelberger Abh. zur mittleren und neueren Gesch. 14, 1906) S. 327; F. Prinz, Klerus und Krieg (wie oben Anm. 31) S. 137 Anm. 66 und S. 152 f.

⁴⁹ Hist. Rem. Eccl. IV, 13 (MGH SS 13 S. 576, 29 ff.).

Ebd. IV, 13 S. 576, 32 f. Zur Zerstörung von Epernay durch Odo vgl. Hist. Rem. Eccl. IV, 8 (S. 573, 22 f.); F. Prinz, Klerus und Krieg (wie oben Anm. 31) S. 153; É. FAVRE, Eudes (wie oben Anm. 27) S. 161.

⁵¹ Ebd. IV, 13 S. 576, 31 f. Daß Châtillon-sur-Marne von Heriveus errichtet worden sei, vermutet Ph. Lauer, Flodoard, Annales S. 125 Anm. 6; auf ihm fußend R. Aubenas (wie oben Anm. 46) S. 558 Anm. 3 (von S. 557), der allerdings von Châtillon-sur-Seine spricht. Abgesehen davon, daß die Befestigung sich später in der Hand des erzbischöflichen Neffen Heriveus befand, der sie nach anderen (vgl. z. В. В. Евнарт, Der Wehrbau Europas im Mittelalter, 1939, S. 251) auch errichtet haben soll, gibt es dafür keinen Quellenbeleg.

Hist. Rem. Eccl. IV, 13 S. 576, 29–31. Dies erwähnte 972 noch Erzbischof Adalbero in seinem »Decretum de reformatione coenobii Mosomensis et de monachis in eo constitutis«, vgl. Recueil des historiens des Gaules et de la France 9 (nouv. éd., publ. sous la direct. de L. Delisle, 1874) S. 732, vgl. Hist. Monast. Mosomensis, MGH SS 14 S. 610, 25–30. Vgl. auch F. Poirier-Coutansais, in: Gallia monastica (Tableaux et cartes de dépendances monastiques, hg. von J. F. Lemarignier I: Les abbayes bénédictines du diocèse de Reims, 1974) S. 303.

Hist. Rem. Eccl. IV, 13 S. 576, 35 f. Erhalten sind noch die Distichen auf der Rückseite des Altares (Cod. Vat. Reg. lat. 418 fol. 74v, ediert von A. Werminghoff, in: Neues Archiv 27, 1902, S. 599 und MGH SS 30, 2 S. 755). Die Altarweihe fand am 18. September 902 statt, also nur zwei Tage nach dem Treffen mit Hatto, auch dies ist ein Indiz dafür, daß der Konferenzort in Lothringen zu suchen ist. F. Poirier-Coutansais (wie vorige Anm.) S. 82 (179 B, C) kennt die Notitia nicht und datiert die Kirchweihe deshalb »entre 900-922«.

murum civitatis errichtete Dionysiuskirche geweiht werden. Ferner wurde die seit langem verschüttete Krypta seiner Kathedralkirche wieder freigelegt und zu Ehren des hl. Remigius geweiht, der hier angeblich oft gebetet hatte.⁵⁴

Darüberhinaus zeigte er sich bestrebt, die Kirchen möglichst prachtvoll auszustatten; so ließ er die Reimser Kirche mit goldenen und silbernen Lampen bestücken, schaffte mit Edelsteinen geschmückte Kultgefäße an, umgab den Dreifaltigkeitsaltar mit Silberplatten und ließ für seine Kathedrale ein Kreuz vergolden und mit Edelsteinen besetzen. 55

All dies zeigt den wirtschaftlich prosperierenden Zustand seines Erzbistums und dürfte dem eingangs zitierten Urteil Flodoards seine volle Berechtigung verleihen.

4. Politische Bedeutung

Im ersten Jahrzehnt seines Pontifikates ist Heriveus anscheinend politisch nicht sonderlich hervorgetreten, jedenfalls melden die Quellen nichts Entsprechendes. Vielleicht kann man das als Indiz dafür werten, daß er sich in dieser Zeit vornehmlich dem Ausbau seines Erzbistums und innerkirchlichen Angelegenheiten gewidmet hat. Indessen darf uns das nicht zu der Annahme verleiten, Heriveus habe sich politisch völlig abstinent verhalten und auf die Geschicke des westfränkischen Reiches keinen Einfluß genommen. Dies hätte schon seine Funktion als Erzbischof von Reims, der für Karl III. wichtigsten Metropole, unmöglich gemacht. Überdies betont Flodoard ausdrücklich, daß er auf seinen Synoden nicht nur de pace et religione sanctae Dei ecclesiae, sondern auch über die Lage des Königreichs salubriter competenterque gehandelt habe, 56 und damit sind gewiß nicht nur die einschlägigen Partien des Konzils von Trosly (909) gemeint, in denen Heriveus das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt definierte. 57 Auch in der bereits zitierten Notitia über seine

Hist. Rem. Eccl. IV, 13 S. 576, 37 ff. Zur Dionysiuskirche vgl. F. Poirier-Coutansais, Saint-Denis de Reims jusqu' au milieu du XIIe siècle, in: La vita comune del clero nei secoli XI et XII Bd. 2 (Atti della settimana di studio: Mendola, sett. 1959) (Publ. dell' università cattolica del S. Cuore, Miscellanea del Centro di studi medioevali 3, 1962) S. 104.

Hist. Rem. Eccl. IV, 13 S. 576, 41 ff. Vgl. dazu auch É. Lesne, Hist. de la propriété ecclésiastique en France 3: L'inventaire de la propriété. Églises et trésors des églises (Mémoires et travaux ... 44, 1936) S. 198, 214 und 219. Das Kreuz wurde 941 gestohlen (Flodoard, Annales, hg. von Ph. Lauer a. 941 S. 81), Teile davon fanden sich später wieder (Hist. Rem. Eccl. IV, 29 S. 582, 25–29). Die ganze Angelegenheit scheint die Gemüter stark beschäftigt zu haben, wie aus dem Umstand hervorgeht, daß der Diebstahl u. a. Gegenstand der »Visiones Flothildis« gewesen ist (vgl. Flodoard, Annales, Appendix II S. 175).

⁵⁶ Vgl. Hist. Rem. Eccl. IV, 14 (MGH SS 13 S. 577, 3 ff.).

⁵⁷ S. unten S. 90.

Zusammenkunft mit Hatto von Mainz, die ja relativ zu Beginn seines Pontifikates stattfand, heißt es, man habe pariter de ecclesiasticae documentis disciplinae regnique utilitatibus konferiert.58 Obwohl wir nicht wissen, worüber die Erzbischöfe sprachen, bleibt die Tatsache, daß man anläßlich dieses Treffens politische Probleme erörterte, an sich bedeutsam genug: In Hattos Händen lag die maßgebliche Leitung der Regierungsgeschäfte für das ostfränkische Reich, und sein Gesprächspartner Heriveus war einer der wichtigsten Metropoliten Westfrankens. So signalisiert diese Konferenz die politische Bedeutung, die den führenden Männern des Episkopats in Ost und West zukam. Denn wenn nach Arnulfs Tod noch Beziehungen zwischen dem Ost- und Westreich bestanden, so wurden sie in wesentlich höherem Maß vom Episkopat getragen als von den beiden karolingischen Königen, die sich, soweit wir wissen, nie getroffen und nicht einmal in Ansätzen eine gemeinsame Politik konzipiert haben. Interessant ist jedenfalls, daß es in der Notitia heißt, man habe über die utilitates regni (und nicht etwa regnorum) gesprochen. Vielleicht wird man das so interpretieren dürfen, daß die Erzbischöfe Probleme besprachen, die Ost und West in gleicher Weise tangierten.

Das zunehmende politische Gewicht des Heriveus läßt sich unter anderem daran ablesen, daß er nach dem Tod des Ascericus († 19. September 909 oder 910)⁵⁹ das Amt des Erzkanzlers übernahm, das auch

S. oben S. 66 Anm. 34. Die zitierte Stelle MGH SS 30, 2 S. 755, 15 f. H. Löwe, in: Wattenbach-Levison-Löwe, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter V: Das westfränkische Reich (1973) S. 526 hat darauf hingewiesen, der »reichsgeschichtliche Aspekt« dieses Treffens bedürfe »wohl noch näherer Prüfung«. Da wir aber über die Verhandlungsthemen überhaupt nicht orientiert sind und auch sonst kein konkretes Resultat der Konferenz bekannt ist, ist dieses Desiderat kaum zu erfüllen. Erwähnt ist das Treffen bei J. Schur, Königtum und Kirche im ostfränkischen Reiche vom Tode Ludwigs des Deutschen bis Konrad I. (Görres-Gesellschaft. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 57, 1931) S. 58, der in der Zusammenkunft mit Heriveus, »dem Erzkanzler des Westreiches« (!), aber lediglich einen zusätzlichen Beweis für den überragenden politischen Einfluß Hattos sieht.

Tag vermerken (Recueil des historiens de la France, Obituaires I: Obituaires de la Province de Sens I, 1, hg. von A. Molinier, 1902, S. 273 [Saint-Germain-des-Prés], S. 326 [St. Denis], S. 349 [Argenteuil]). M. J. Depoin, Essai sur la chronologie des évêques de Paris de 768 à 1138, in: Bull. hist. et philol. du comité des travaux historiques (1906) S. 224 hält das Jahr 910 für das wahrscheinlichste, ebenso L. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule II: L'Aquitaine et les Lyonnaises (21910) S. 476; R.-H. Bautier, Recueil des actes d'Eudes S. XXIX; L. Perrichet, La grande chancellerie de France des origines à 1328 (1912) S. 60. In einer am 14. Juni 910 oder 911 ausgestellten Urkunde fungiert ein Ernustus als Erzkanzler; ein Ernustus ist bis 908 in der Kanzlei Ludwigs des Kindes nachweisbar, vgl. F. Kehr, Die Kanzlei Ludwigs des Kindes (Sitzungsberichte Berlin 1940) S. 6. Die Echtheit der Urkunde unterliegt jedoch starken Bedenken (vgl. Perrichet S. 480 Anm. 4; Bautier S. XXIX Anm. 3), die Lauer (Recueil des actes de Charles III le Simple S. XVII) aber für nicht durchschlagend hielt.

schon Fulko innegehabt hatte. Spätestens von diesem Zeitpunkt ab wird man seinen Einfluß auf die Politik Karls des Einfältigen als nicht gering einschätzen dürfen.

Ob und inwieweit Heriveus für Karl III. bei der Erwerbung Lothringens tätig war, wissen wir nicht, da keine Quelle auf einen maßgeblichen Einfluß in dieser Hinsicht schließen läßt. 60 Es ist aber wohl sicher, daß er die Entwicklung in Lothringen schon deshalb nicht aus den Augen verlor, weil sein Suffraganbistum Cambrai, aber auch zahlreiche Besitzungen der Reimser Kirche dort lagen. Bleibt sein Einfluß hier im Dunkeln, so tritt er in einer anderen, für das westfränkische Reich lebenswichtigen Frage wesentlich klarer hervor: Der Politik gegenüber den Normannen.

4.1. Die Normannenfrage

Die Normannen waren seit langem ein Dauerproblem des westfränkischen Reiches. Zwar war die akute Gefährdung nach 900 etwas abgeflaut, 61 die latente Bedrohung blieb aber bestehen. Da eine militärische Bereinigung dieser Frage unmöglich war, 62 mußte letztendlich eine Lösung gefunden werden, die auf einen mit friedlichen Mitteln erzielten Ausgleich hinauslief. Das bedeutete nichts anderes, als daß man den Normannen Land zu Lehen überließ und sie auf diese Weise in den Reichsverband zu integrieren versuchte. 63 Dem stand ein schwerwiegendes Hindernis gegenüber: Die Normannen waren Heiden, und eine Belehnung ohne gleichzeitige Christianisierung konnte rechtlich und politisch nicht in Frage kommen. Daß Bekehrung und Belehnung in einem untrennbaren Zusammenhang stehen, muß nachdrücklich betont werden, denn in der Christianisierung der Normannen sieht man zuweilen lediglich einen politisch motivierten Schachzug der Franken, um auf diese Weise einen weitergehenden Einfluß ausüben zu können. 64 Hier hat Heriveus,

Eine Einflußnahme auf die lothringische Politik Karls wird zuweilen vermutet, vgl. z. B. R.-H. BAUTIER, Le règne d'Eudes (wie oben Anm. 4) S. 155/6. Zur Erwerbung Lothringens durch Karl vgl. zusammenfassend K. F. Werner, Westfranken – Frankreich unter den Spätkarolingern und frühen Kapetingern (888–1060), in: Hdb. der europäischen Geschichte 1: Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter (1976) S. 740.

Von 903 bis 911 ist kein Normanneneinfall belegbar, vgl. A. ECKEL, Charles le Simple (Bibl. de l'École des Hautes Études 124, 1899) S. 68; W. Vogel, Die Normannen (wie oben Anm. 48) S. 384 f.

⁶² Vgl. z. B. W. Vogel, Die Normannen (wie oben Anm. 48) S. 375.

<sup>Dies war seit Ludwig dem Frommen auch schon verschiedentlich praktiziert worden, vgl. die Regesten von H. Neifeind, Verträge zwischen Normannen und Franken im neunten und zehnten Jahrhundert (Diss. Heidelberg 1971) S. 160, 163, 170 und S. 175.
So zuletzt noch H. Neifeind (wie vorige Anm.) S. 77, ähnlich S. 80 f. und bes. S. 83. Damit wird die Notwendigkeit der Taufe als condicio sine qua non der Belehnung nicht angemessen berücksichtigt. Zu diesem Problem vgl. F. Kern, Gottesgnadentum und</sup>

zusammen mit Erzbischof Wido von Rouen, dem politischen Ausgleich die Wege geebnet. Er schlug dabei eine ganz andere Bahn ein als sein Vorgänger Fulko.

Schon 897 nämlich hatte Karl der Einfältige, damals gegenüber Odo in einer nahezu aussichtslosen Lage, versucht, eine Verbindung zu den nordischen Eindringlingen herzustellen.65 An nicht sicher zu fixierendem Ort, möglicherweise in Klingenmünster, stand er Ostern 897 dem Normannenfürsten Hundeus Pate,66 und es ist anzunehmen, daß er dies weniger aus christlichem Missionseifer tat, sondern eher, um die Voraussetzungen für das geplante Bündnis zu schaffen. Die Reaktion Fulkos, der Karl sonst stützte und sich der Macht Odos nur invitus gebeugt hatte,67 war schneidend und scharf: Für den Fall, daß Karl tatsächlich mit den Normannen paktiere, kündigte er ihm den Gehorsam auf. Die Begründung, die Fulko für diese Haltung abgab, hätte nicht deutlicher ausfallen können: »Es unterscheidet sich nämlich nicht, so schrieb er, ob man sich mit Heiden verbindet oder Gott verleugnend Götzen anbetet«, und er fügte hinzu: »Ich will Euch – ungern, aber bestimmt – sagen, daß Ihr Gott verlaßt, wenn Ihr Euch mit seinen Feinden verbündet . . . Es wäre besser, Ihr wäret nie geboren, als unter der Schirmherrschaft des Teufels regieren und denen, die Ihr in allem bekämpfen müßt, helfen zu wollen«. Zwar beteuerte er wiederholt seine fidelitas gegenüber Karl, ließ aber keinen Zweifel daran, daß er notfalls zum Äußersten entschlossen war:

Widerstandsrecht (21954, hg. von R. Buchner) S. 349 Anm. 424 und S. 184 Anm. 395: »Ein politisches Bündnis mit Ungläubigen ... stürzt den Herrscher in dieselbe Verdammnis, als ob er selbst Ketzer wäre« (unter Bezugnahme auf den unten Anm. 68 zitierten Brief Fulkos). Völlig zu Recht nennt auch F. Lot, Naissance de la France (hg. von J. Boussard, 1970) S. 417 die Annahme des Christentums durch die Normannen eine »condition préalable ... absolument nécessaire«. Der unverzichtbare Konnex von Taufe und Belehnung klingt auch bei Richer I, 4 (hg. von R. Latouche) S. 12 an, der zur Belehnung Rollos vermerkt: ... visum fuit Galliae primatibus ut dono regum haec provincia ei conferretur; ita tamen ut, idolatria penitus relicta, christianae religioni se fideliter manciparet.

⁵⁵ Zu Karls politischer Lage und dem Bündnisversuch vgl. H. NEIFEIND (wie Anm. 63) S. 34 Anm. 63, S. 42, bes. S. 70, 80 f. und 110 sowie das Regest S. 174; G. Schneider, Erzbischof Fulco (wie oben Anm. 1) S. 163 ff.; A. Eckel, Charles le Simple (wie oben Anm. 61) S. 24 f., 62 ff.; É. Favre, Eudes (wie oben Anm. 27) S. 187 ff.; C. von Kalckstein, Gesch. des franz. Königthums (wie oben Anm. 13) S. 102; W. Vogel, Die Normannen (wie oben Anm. 48) S. 373 ff.

⁶⁶ Ann. Vedast a. 897 (MGH SS rer. germ. in us. schol. 12, 1909) S. 78, 23 ff.: Karolus vero Hundeum ad se deductum Duninio monasterio in pascha eum de sacro fonte suscepit. A. Eckel, Charles le Simple S. 61 möchte Duninium mit Klingenmünster identifizieren.

⁶⁷ Zu Fulkos Stellung vgl. G. Schneider, Erzbischof Fulco S. 158 ff.

Wenn Karl seinen Bündnisplan nicht aufgebe, so werde er ihn samt seinen Anhängern exkommunizieren und aeterno anathemate verdammen.⁶⁸

Was dem Reimser Erzbischof an Karls Bündnisvorhaben so ungeheuerlich erschien, ist eindeutig: Die Normannen sind keine Christen, ein paganus aber als Vasall eines christlichen Königs, zu dessen Pflichten auch der Heidenkrieg zählt, ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Wenn aber die Christianisierung der Normannen eine notwendige Voraussetzung für ihre Integration in den Reichsverband war, dann wird die entscheidende Rolle, die der Kirche in diesem Zusammenhang zukam, deutlich: Ihr oblag die Bekehrung und von ihr hing es vornehmlich ab, ob und wann die Voraussetzungen für ein Bündnis geschaffen wurden. Fulko hat, aus welchen Gründen auch immer, in der Normannenmission offenbar kein erstrebenswertes Ziel gesehen.

Ganz anders Heriveus. Flodoard bezeugt es ausdrücklich: De Nordmannorum quoque mitigatione atque conversione valde laboravit . . . 69

Bei der Bekehrung der Normannen hat Heriveus eng mit Erzbischof Wido von Rouen zusammengearbeitet, mit dem ihn offenbar auch persönliche Freundschaft verband. Wido scheint sich längere Zeit in Reims aufgehalten zu haben. Er hat ja auch an der Synode zu Reims im Jahre 900 und am Konzil von Trosly (909) teilgenommen, dessen Akten er gleich nach Heriveus unterzeichnete. In fruchtbarem Zusammenwirken haben die beiden Kirchenfürsten die Grundlagen für eine mögliche Koexistenz zwischen Normannen und Franken geschaffen. Ohne die Bemühungen der Erzbischöfe von Rouen und Reims ist der Vertrag von St. Clair-sur-Epte, dessen Voraussetzung, nicht Folge die Taufe Rollos war, nicht zu denken.⁷⁰

⁶⁸ Vgl. Hist. Rem. Eccl. IV, 5 (MGH SS 13, S. 565, 23 ff.). Zu Recht weist G. Schneider, Erzbischof Fulco S. 165 darauf hin, daß Fulko sich keiner ungerechtfertigten Empörung schuldig machte, sondern im Einklang mit dem Rechtsempfinden der Zeit sich als fidelis Karls gehalten fühlte, seinen Lehnsherrn von Rechtsverletzungen abzuhalten. A. Eckel, Charles le Simple S. 63 f. sieht Fulko als »un des rares hommes de ce temps qui plaçaient l'interêt général du royaume au-dessus des préoccupations de parti, quelque respectables qu'elles pussent être«. Ähnlich A. Dumas (wie oben Anm. 33) S. 11. – G. Schneider S. 164 Anm. 180 vermutet, die Entstehung des Briefes liege kurz nach Ostern 897, »als aufgrund der Patenschaft Karls für den Normannen Hundeus an seinem Zusammengehen mit den Heiden nicht mehr zu zweifeln war«. Merkwürdigerweise erwähnt Fulko aber gar nichts von dem Taufprojekt. Dies ließe den Schluß zu, daß der Reimser Erzbischof davon nichts wußte und schon in einem früheren Stadium intervenierte; der Brief könnte also auch schon vor Ostern 897 entstanden sein.

Hist. Rem. Eccl. IV, 14 (MGH SS 13, S. 577, 5 f.).

To Es ist dabei ohne Belang, ob die Taufe der Belehnung zeitlich vorausging, mit ihr zusammenfiel oder kurz darauf folgte, entscheidend ist, daß hier ein essentieller Konnex besteht. – Zur Konversion der Normannen vgl. jetzt auch H. Zettel, Das Bild der Normannen und der Normanneneinfälle in westfränkischen, ostfränkischen und angelsächsischen Quellen des 8. bis 11. Jahrhunderts (1977) S. 309 f. und K. F. Werner,

Bedenkt man die Haltung, die Fulko in der Normannenfrage an den Tag legte und vergleicht sie mit der des Heriveus, dann wird deutlich, wie sehr sich beide voneinander unterscheiden. In beiden Fällen war die Haltung des Reimser Erzbischofs, wenn nicht entscheidend, so doch mit ausschlaggebend: Fulko lehnte eine Verbindung mit den Normannen aufs schärfste ab, Heriveus hingegen hat in Zusammenarbeit mit Wido von Rouen einem solchen Ausgleich die Wege geebnet, und dies spricht durchaus für seinen politischen Weitblick. Ganz zu Recht hat man daher in diesem Zusammenhang von einer »zukunftsweisende(n) Aktivität der beiden Erzbischöfe«⁷¹ gesprochen.

Die Christianisierung und innere Missionierung der Normannen ist Heriveus auch nach dem Vertrag von St. Clair-sur-Epte ein Anliegen geblieben. So sandte er Wido, der sich um Rat an seinen Reimser Kolle-

Westfranken - Frankreich (wie Anm. 60) S. 739. - Wer Rollo getauft hat, war lange umstritten. Dudo behauptet in seiner Normannengeschichte, Erzbischof Franko habe die Taufe gespendet (De moribus et actis primorum Normanniae ducum libri tres, MIGNE PL 141 Sp. 651 C; die Ed. von J. LAIR, Mémoires de la société des antiquaires de Normandie 23, 1865, war mir nicht zugänglich). E. Dümmler, Zur Kritik Dudos von St. Quentin, in: Forsch. zur dt. Gesch. 6 (1866) S. 372 hielt das für eine Verwechslung mit dem Lütticher Bischof gleichen Namens. Der Vorschlag ist aufgegriffen von C. von KALCKSTEIN, Gesch. des franz. Königthums (wie oben Anm. 13) S. 129 Anm. 1 und S. 137. W. Vogel, Die Normannen (wie oben Anm. 48) hat dem S. 393 Anm. 1 widersprochen und hielt »an der Existenz Francos von Rouen fest«, gestützt auf eine aus dem 10. Jahrhundert stammende Bischofsliste (Cod. Par. lat. 1805). Deswegen setzt Vogel die Pontifikatszeit Widos ungefähr in die Jahre 900-909, vgl. auch P. SAUVAGE, in: Analecta Bollandiana 8 (1889) S. 410, die Regierungszeit Widos in der beigehefteten tabula synoptica. An Vogel schließt sich an D. STICHTENOTH, Die Entstehung der normännischen Herzogsgewalt im 10. Jahrhundert (Diss. Hamburg 1938) S. 17. Demgegenüber ist festzuhalten, daß die von Heriveus auf Bitten Widos verfaßte Schrift über die Behandlung von wieder ins Heidentum zurückgefallenen Normannen mit großer Wahrscheinlichkeit erst 914, jedenfalls aber nach 911 geschrieben wurde, da Heriveus zunächst oder doch jedenfalls in direktem Zusammenhang damit beim Papst rückfragte (s. unten S. 78 Anm. 74). Die einzige handschriftliche Überlieferung nennt Wido ausdrücklich als Adressaten und es gibt keinen Grund für die Annahme, daß der Kopist beim Abschreiben Franco durch Wido ersetzt hat. Deshalb ist mit Dümmler bei Dudo ein Irrtum zu vermuten. Vgl. H. PRENTOUT, Étude critique sur Dudon de St. Quentin et son histoire des premiers ducs normands (1916) S. 252 ff., S. 259 und S. 433. Unentschieden läßt die Frage D. C. Douglas, Rollo of Normandy, in: The English Hist. Rev. 57 (1942) S. 432: »What remains certain is that Rollo was converted either by Franco or Witto, archbishops of Rouen, early in 912, or possibly in the late months of 911«. Vgl. dagegen A. D'HAENENS, Les invasions normandes en Belgique au IXe siècle (Univ. de Louvain, Recueil de travaux d'hist. et de philol., 4e sér., 38, 1967) S. 228: »Ce sont les archevêques Hervé et Quitton qui présidèrent au baptème de Rollon et de son armée«. Ähnlich F. Lot, Les invasions barbares et le peuplement de l'Europe (1942) S. 146. - P. Andrieu-Guitrancourt, Hist. de l'Empire normand et de sa civilisation (1952) S. 109 f. berücksichtigt den Anteil und Einfluß des Heriveus nicht und sieht allein in Wido die treibende Kraft des Unternehmens. Irrig R. P. RUYSSEN, France religieuse du Ve au XIIe siècle (1958) S. 157, der den Erzbischof (!) von Paris als Täufer nennt.

⁷¹ F. PRINZ, Klerus und Krieg (wie oben Anm. 31) S. 157 f.

gen gewandt hatte, um 914 eine völlig zu Unrecht in ihrer Echtheit angezweifelte⁷² kleine Sammlung, die 23 Kapitel umfaßt und die Frage behandelt, wie mit solchen zu verfahren sei, die zwar getauft worden waren, sich aber in Lebensführung, Sitten und Gebräuchen wie die Heiden
verhielten.⁷³ Die kleine Sammlung ist gewiß kein Meisterwerk, sie macht
einen wenig gegliederten und durchdachten Eindruck und dürfte für die
Praxis auch nur von beschränktem Nutzen gewesen sein, aber sie zeigt
doch deutlich das Interesse des Reimser Erzbischofs und sein Bemühen, an
der Vertiefung des christlichen Glaubens bei den Normannen mitzuwirken.

In eben dieser Frage hat sich Heriveus auch an den Papst gewandt. Das Antwortschreiben Johannes' X. ist uns erhalten geblieben: In ihm gibt der Papst seiner Freude über die erfolgte Bekehrung der Normannen

⁷² So P. Andrieu-Guitrancourt, Histoire (wie Anm. 70) S. 166 ff., der sowohl den Brief Johannes' X. (s. unten Anm. 74) wie auch die kleine Sammlung (s. nächste Anm.) des Heriveus für unecht hält (die These ist kurz wiederholt in DERS., Introduction sommaire à l'étude du droit en général et du droit canonique contemporain en particulier, 1963, S. 648). Seine Darlegungen sind aber voller Ungereimtheiten und Widersprüche. So spricht er z. B. S. 166 den Papstbrief Johannes X. zu, kommt aber S. 169 zu dem Ergebnis, daß beide Schriftstücke »de 904 ou de 905 ou plus tard« zu datieren seien, obwohl Johannes X. bekanntlich erst ab 914 regierte. Auch kann von einer »invasion des pénitentiels à cette époque« nicht entfernt die Rede sein. Ebenso falsch ist es, daß die Schrift sich »contre les vues du pape« richte. Das einzige Argument von Gewicht dürfte der Umstand sein, daß Heriveus das Schreiben Johannes' X. gegenüber Wido nicht erwähnt, das zu zitieren doch wesentlich interessanter gewesen sei als »le bienheureux Grégoire ou même saint Léon«. Man hat deshalb auch schon gemutmaßt, daß Heriveus sich erst nach Abfassung der Sammlung an den Papst gewandt habe (so É. AMANN, in: L'Église au pouvoir des laiques [wie oben Anm. 20] S. 416 f., wo die Vermutung geäußert wird, daß »Hervé lui-même eut finalement des scrupules« und deswegen beim Papst nachgefragt habe, ebenso H. ZIMMERMANN, Reg. Imp. II, 5, Papstregesten, S. 9 Nr. 20). Das ist immerhin möglich, zumal Heriveus selbst im Vorwort seiner Sammlung andeutet, daß er sein Opus in ziemlicher Eile verfaßt habe (vgl. Mansi 18 A Sp. 191 C: ... prout quivimus satisfacere precatui vestro sategimus, quantumve brevitas temporis sinit). Von hier aus dürfte sich auch erklären, daß die Sammlung in der Tat einen wenig durchdachten Eindruck macht. An ihrer Echtheit zu zweifeln besteht um so weniger Anlaß, als sie auch von Flodoard Hist. Rem. Eccl. IV, 14 (MGH SS 13, S. 577, 8 ff.) ausdrücklich erwähnt wird. Vgl. auch Richer I, 32 f. (hg. von R. LATOUCHE) S. 70, der freilich einiges durcheinanderwirft. 78 Handschriftlich liegt die Sammlung in Cod. Par. lat. 4280 A vor (10. Jahrhundert, aus der Bibliothek des Klosters St. Remy, vgl. Catalogus codicum manuscriptorum Bibliothecae regiae 3, Paris 1744, S. 573, MGH LL 1, S. XXIV; F. M. CAREY, The Scriptorium of Reims during the Archbishopric of Hincmar [845-882 A. D.], in: Classical and Medieval Studies in Honor of E. K. Rand, hg. von L. W. Jones, 1938, S. 45, 46; É. Lesne, Hist. de la propriété ecclésiastique en France IV: Les Livres. »Scriptoria« et Bibl. du commencement du VIIIe à la fin du XIe siècle, Mémoires et travaux ... 46, 1938, S. 604 Anm. 2, 5). - Zuerst gedruckt von J. Cordesius, Opuscula et epistolae Hincmari Remensis archiepiscopi (Paris 1615) S. 697-710 (nach Par. lat. 4280 A), Nachdrucke bei Migne PL 132 Sp. 661-674 und Mansi 18 A Sp. 191-201.

Ausdruck, rät zur Milde gegenüber den Rückfälligen und versäumt nicht, die Verdienste des Heriveus nachdrücklich hervorzukehren.74

4.2. Die innenpolitische Entwicklung bis 922

Wie auf dem Felde der Normannenpolitik, so hat Heriveus auch auf anderen Gebieten konstruktiv mit Karl zusammengearbeitet, so daß Richer ihn zusammenfassend folgendermaßen charakterisieren konnte: multa fide regem sequebatur, desertoribus adeo infestus. Ob dieses Urteil bis zu seinem Lebensende Gültigkeit besitzt, ist sehr zweifelhaft. Andererseits ist Heriveus aber in der Tat mehrfach an der Seite Karls des Einfältigen hervorgetreten.

Freilich hat er das Erzkanzleramt bald mit den Erzbischöfen von Trier teilen müssen. Zwar taucht Radbod von Trier, der nach Karls Herrschaftsantritt in Lothringen einige Zeit in einem offenbar ziemlich gespannten Verhältnis zum König stand, nur ein einziges Mal (Aug. 913) und zudem in einem für die Trierer Kirche selbst bestimmten Privileg auf, ⁷⁶ aber nach Radbods Tod († 915) hat sein Nachfolger Ruotger verhältnismäßig rasch eine mit der des Reimser Erzbischofs konkurrierende Funktion als Kanzler für Lothringen eingenommen. Am 19. Januar 916 amtet er zum erstenmal als summus cancellarius; ab 918 finden wir ihn immer häufiger und vom 9. Juli 919 schließlich nur noch. ⁷⁷ Heriveus hat am 7. Juli 919 zum letztenmal seine Kanzleigeschäfte ausgeübt und wohl bald danach sein Amt ganz an seinen Trierer Kollegen abgetreten. ⁷⁸ Lei-

⁷⁴ JL 3553, Mansi 18 A Sp. 189 f. Zur handschriftlichen Überlieferung vgl. Deutsches Archiv 33 (1977) S. 348 Anm. 32 und Reg. Imp. II, 5 (Papstregesten, bearb. von H. Zimmermann, 1969) S. 8 f. – Daß nur Johannes X. (914–928) und nicht, wie früher angenommen, Johannes IX. (898–900) der Aussteller sein kann, hat schon J. Düret, Chronologie der Päpste zu Anfang des zehenten Jahrhunderts, in: Geschichtsblätter aus der Schweiz 2 (1856) S. 287 ff. nachgewiesen, vgl. auch H. Prentout, Étude critique (wie oben Anm. 70) S. 255 ff.; É. Amann (wie oben Anm. 70) S. 37 f. Daraus ergeben sich Anhaltspunkte für die Datierung der 23-Kapitel-Sammlung. Hinsichtlich der Abfolge bleiben aber Unsicherheiten, s. oben Anm. 72. Vgl. auch L. Musset, Naissance de la Normandie, in: Hist. de la Normandie, publ. sous la direct. de M. De Bouard (Univers de la France, Coll. d'hist. régionale, 1970) S. 119 f., H. Zimmermann, Rechtstradition in Papsturkunden, in: Comité internat. des sciences hist., XIIe Congrès internat. des sciences hist., Vienne, 29 Août – 5 Septembre 1965, Rapports IV: Méthodologie et hist. contemporaine S. 138 f.

⁷⁶ Richer I, 19 (hg. von R. LATOUCHE) S. 46.

⁷⁶ Recueil des actes de Charles III le Simple Nr. 74 S. 165 ff. Zum Verhältnis Ratbods zu Karl dem Einfältigen vgl. R. Parisot, Le royaume de Lorraine (wie oben Anm. 45) S. 597 f., Th. Schieffer, Die lothringische Kanzlei um 900, in: Deutsches Archiv 14 (1958) S. 133, 139. E. Hlawitschka, Lotharingien und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte (Schriften der MGH 21, 1968) S. 201.

⁷⁷ Vgl. Recueil des actes de Charles III le Simple Nr. 84 S. 187 ff., 93 S. 212 ff., 103-121 S. 243 ff.

⁷⁸ Ebd. Nr. 102 S. 241 ff., in dieser Urkunde ist Ruotger als Intervenient genannt.

der wissen wir weder den genauen Zeitpunkt, zu dem Ruotger an die Stelle des Heriveus trat, noch kennen wir die Gründe, deretwegen der Wechsel an der Kanzleispitze erfolgte. Vom 9. Juli 919 bis zum 22. April 921 sind lediglich vier Urkunden erhalten, von denen zwei in Lothringen ausgestellt wurden, also ohnedies in den Geschäftsbereich Ruotgers fielen. Die anderen zwei, datiert vom 20. Januar 920 und 5. Januar 921 und in Soissons bzw. Laon ausgefertigt, enthalten keine Angaben über Kanzler und Notar.79 Am 22. April aber amtet der Trierer Erzbischof in Compiègne,80 so daß der Wechsel der archicancellarii zwischen Juli 919 und April 921 stattgefunden haben muß. Die Gründe für diesen Wechsel liegen, wie gesagt, im Dunkel. Ruotger hatte sicherlich um so mehr Bedeutung gewonnen, je mehr Karl in Lothringen Fuß fassen und seine Herrschaft dort stabilisieren konnte.81 Aber es ist wohl gewiß nicht so gewesen, daß, wie es von Kalckstein vermutet hat,82 Heriveus selbst dem König dazu geraten habe, Ruotger zum alleinigen Kanzler zu machen, damit dieser »den wichtigen lothringischen Großen (scil. Ruotger) fester an sich knüpfen könne«. Wahrscheinlicher ist, daß sich um 921 zwischen Heriveus und Karl tiefgreifende Differenzen anbahnten, deren Ursache oder Ausdruck der Wechsel an der Kanzleispitze gewesen sein könnte.83

Obwohl er als Kanzler nicht mehr in Erscheinung tritt, hat Heriveus in den Jahren 919/20 eine erstaunliche reichspolitische Aktivität entfaltet. Dies wird vor allem an zwei Vorfällen deutlich, die nicht nur auf

⁷⁹ Ebd. Nr. 104 S. 246 ff. (919 Aug. 20, für Prüm); Nr. 106 S. 252 ff. (920 Sept. 8, für die Kirche von Cambrai); Nr. 105 S. 249 ff., 107 S. 255 ff. R. Parisot, Le royaume de Lorraine (wie oben Anm. 45) S. 599 Anm. 1 vermutet, daß Heriveus bei Nr. 105 noch im Amt gewesen sei.

Ebd. Nr. 108 S. 258 ff. Als Intervenient tritt hier der comes venerabilis Hagano auf. Vgl. W. Lippert, Gesch. des westfränkischen Reiches unter König Rudolf (Diss. Leipzig 1885) S. 7, R. Parisot, Le royaume (wie oben Anm. 45) S. 606; J. Dhondt, Études (wie oben Anm. 10) S. 62 verweist auf die Tatsache, daß Karl von 910 bis zum Ende seiner Herrschaft von insgesamt 58 Urkunden 21 in Lothringen ausgestellt hat, was darauf hindeute, daß er seine beständig schrumpfende Machtbasis im westfränkischen Reich durch Zugewinn in Lothringen habe kompensieren wollen; vgl. auch Th. Schieffer (wie oben Anm. 76) S. 134, 145; E. Hlawitschka, Lotharingien (wie oben Anm. 76) S. 195 f., bes. S. 202.

⁸² Gesch. des franz. Königthums (1877) S. 153; vgl. auch W. Mohr, Gesch. des Herzogtums Lothringen I: Gesch. des Herzogtums Groß-Lothringen (900–1048) (1974) S. 16.
⁸³ Daß dieser Vorgang überhaupt etwas mit politischen Differenzen zu tun haben könnte, wird verschiedentlich bestritten, so von B. Hauréau, in: Nouv. biographie générale 24 (1858) S. 529 f.; L. Perrichet, La grande chancellerie (wie oben Anm. 59) S. 61 vermutete, daß Heriveus krankheitshalber (s. unten Anm. 101) seine Funktionen nicht mehr habe ausüben hönnen. Andererseits hat schon J. Mabillon, Annales Ordinis S. Benedicti 3 (1739) S. 343 in dem Wechsel der Kanzler einen Grund für die spätere Entfemdung gesehen, ähnlich H. Martin, Hist. de France 2 (21858) S. 682. Unentschieden Th. Schieffer (wie oben Anm. 76) S. 145 und E. Hlawitschka (wie oben Anm. 76) S. 202.

das Verhalten des Heriveus, sondern auch auf das des hohen Adels und die Stellung Karls bezeichnende Schlaglichter werfen.

Im Jahre 919 stießen die Ungarn auf einem ihrer Raubzüge bis nach Lothringen und damit ins westfränkische Reich vor. ⁸⁴ Karl versuchte Abwehrmaßnahmen in die Wege zu leiten und rief die Großen seines Reiches zur Heeresfolge auf. Das Resultat war niederschmetternd, denn kein einziger seiner großen Vasallen fühlte sich veranlaßt, dem Aufruf nachzukommen. Lediglich Heriveus mobilisierte die militia seines Erzbistums. Mit der kaum glaublich klingenden und wohl übertriebenen Zahl von 1500 Bewaffneten ⁸⁵ eilte er dem König zu Hilfe. ⁸⁶ Die Seigneurs

⁸⁴ Flodoard, Annales, hg. von Ph. LAUER a. 919 S. 1, Hist. Rem. Eccl. IV, 14 (MGH SS 13, S. 577, 13 ff.), s. auch Anm. 86.

⁸⁵ Die von Flodoard, Hist. Rem. Eccl. IV, 14 S. 577, 15 f. genannte Zahl schien ihm offenbar selbst nicht geheuer, denn er schiebt ein vorsichtiges ceu fertur ein. É. LESNE, Hist. de la propriété ecclésiastique en France II, 2: Le droit du roi (wie oben Anm. 20) vermutet S. 482, daß Heriveus nicht nur die milites ecclesiae, sondern alle freien und wehrfähigen Männer seiner Diözese mobilisierte: »il s'agit ... de toute la population libre de l'évêché, à laquelle l'archevêque a fait prendre les armes et non pas seulement des bénéficiers de l'église vivant noblement«, vgl. auch ebd. S. 460/464. Ob Lesne das Richtige trifft, sei dahingestellt, auf jeden Fall aber beweist die von Flodoard angegebene Zahl unabhängig von ihrer numerischen Richtigkeit die große militärische Potenz des Reimser Erzbischofs.

⁸⁶ Hist. Rem. Eccl. IV, 14 S. 577, 13-16: ... dum Karolus proceres Francorum in auxilium sibi contra gentem ipsam convocaret, solus hic presul et omnibus regni huius primatibus cum suis tantum in defensionem ecclesiae Dei regi occurrit, habens armatos secum, ceu fertur, mille quingentos. - Zum Zug der Ungarn 919 und Karls Abwehrversuch vgl. R. Parisot, Le royaume (wie oben Anm. 45) S. 627 f.; R. Lüttich, Ungarnzüge in Europa im 10. Jahrhundert (Eberings Hist. Stud. 84, 1910) S. 68 f.; B. HÓMAN, Gesch. des ung. Mittelalters I: Von den ältesten Zeiten bis zum Ende des XII. Jahrhunderts (1940) S. 120; G. FASOLI, Le incursioni ungare in Europa nel secolo X (Bibl. storica Sansoni N. S. 11, 1945) S. 58, 132; DIES., Points de vue sur les incursions hongroises en Europe au Xe siècle, in: Cahiers de civilisation médiévale 2 (1959) S. 26. Es ist nicht völlig auszuschließen, daß die erwähnten Ereignisse bereits 917 stattfanden, denn auch in diesem Jahr fielen die Ungarn in Lothringen ein und Flodoard nennt in seiner Hist. Rem. Eccl. keinen Zeitpunkt, während er umgekehrt in den Annales nichts von den Verteidigungsanstrengungen des Heriveus berichtet. A. ECKEL, Charles le Simple (wie oben Anm. 61) läßt S. 107 die Frage offen, während A. Dumas, L'Église de Reims (wie oben Anm. 14) S. 13 das Jahr 918 angibt. Die meisten Autoren haben sich freilich für 919 entschieden, nicht zuletzt deshalb, weil man in der ausbleibenden Reaktion der Großen bereits ein Indiz für die Rebellion von 920 gesehen hat (ob ganz mit Recht, bleibt allerdings fraglich), vgl. etwa R. LÜTTICH S. 69 Anm. 100 oder ECKEL S. 107. -Unhaltbar ist die von Ch. D'ESZLARY, Les incursions hongroises en France à l'époque carolingienne, in: Schweizerische Zs. für Gesch. 12 (1962) S. 63-78, bes. S. 67 f., 70 f. (vgl. auch ebd. S. 538: »Rectification«) bzw. von S. DE VAJAY, Der Eintritt des ungarischen Stämmebundes in die europäische Geschichte (862-933) (Studia Hungarica, Schriften des ungar. Instituts München, hg. von G. STADTMÜLLER, 4, 1968) S. 60 f. vertretene These, derzufolge die Ungarn gewissermaßen als Vertreter der karolingischen Legitimität auf Seiten Karls gegen die Robertiner eingegriffen und die robertinischen Gebiete verheert, die karolingischen hingegen geschont hätten, so auch Reims »à la grande joie des citadins«, wofür es nicht den geringsten Quellenbeleg gibt. Es geht auch nicht

erkannten de facto ihre Pflicht zur Heeresfolge nicht mehr an, und sie dachten nicht daran, ihre militärischen Kräfte im Reichsinteresse einzusetzen, solange sie selber nicht ernstlich bedroht waren. Für sie kam es primär auf den Ausbau ihrer eigenen Territorien an, und sofern das regnum überhaupt noch eine relevante Kategorie in ihrem politischen Denken darstellte, so war ihnen die Gefahr, die dem Reich drohte, doch verhältnismäßig gleichgültig. Der König umgekehrt befand sich in einer geradezu hilflosen Lage: Weder besaß er die Macht, die Seigneurs zur Heeresfolge zu zwingen, noch war er fähig, das Reich aus eigenen Kräften zu verteidigen. Der Grund für diese Aktionsunfähigkeit des Reiches lag aber weniger in der persönlichen Schwäche Karls als in der innenpolitischen Situation insgesamt, die nicht durch königliche Reichs-, sondern adelige Territorialpolitik geprägt war.

Auf Heriveus aber wirft dieser Vorfall ein doppeltes Licht: Zum einen zeigte er eine vergleichsweise ungewöhnliche Loyalität und zum anderen wird deutlich, daß der Horizont seines politischen Denkens nicht an den Grenzen seiner Erzdiözese endete. In der Bedrohung durch die Ungarn sah er offenbar eine so große Gefahr für das Reich, daß er sich zur Mobilisierung aller seiner Machtmittel veranlaßt fühlte.

Die fast totale Abhängigkeit Karls von seinen großen Vasallen erhellen die Vorgänge des Jahres 920 noch klarer. In diesem Jahr nämlich kam es in Soissons zu einer Empörung propter Haganonem consiliarium. 88 Über die politische Rolle dieses aus kleinen Verhältnissen emporgestiegenen und beim König in höchster Gunst stehenden Lothringers herrscht keine eindeutige Klarheit. Vielleicht war er lediglich ein habsüchtiger Günstling, 89 wahrscheinlicher aber steckte hinter Karls Verhalten ein politisches Kalkül: Möglicherweise suchte und fand er in dem Aufsteiger Hagano einen zuverlässigen Vertreter königlicher Interessen, der mit Amt

an, gerade Burgund und Lothringen als »die beiden Bollwerke der robertinischen Erhebung« zu bezeichnen. Ungeklärt bleibt auch, wieso Karl überhaupt Verteidigungs-anstrengungen g e g e n die Ungarn unternahm, wenn sie doch zu seiner Unterstützung erschienen waren. Außerdem kann 919 noch nicht von einer offenen, sondern allenfalls latenten Krise der Herrschaft Karls des Einfältigen gesprochen werden und zudem wäre es mehr als merkwürdig, daß die Ungarn zwar 919, nicht aber 920 bzw. 922 erschienen, als es zum offenen Konflikt kam und Karl ihrer Hilfe nun wirklich bedurft hätte.

⁸⁷ Zur Einstellung des hohen Adels vgl. etwa H. MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters (*1974) S. 98 oder L. MUSSET, Les invasions (wie oben Anm. 47) S. 168; G. FASOLI, Points de vue (wie oben Anm.) S. 26.

⁸⁸ Vgl. Hist. Rem. Eccl. IV, 15 (MGH SS 13, S. 577, 19).

⁸⁹ Vgl. etwa R. Parisot, Le royaume (wie oben Anm. 45) S. 630 und in der persönlichen Beurteilung auch C. von Kalckstein, Gesch. des franz. Königthums (wie oben Anm. 13) S. 147.

und reichlichen Gütern ausgestattet auf die selbstbewußten westfränkischen Großen einen disziplinierenden Einfluß ausüben sollte.90

Die Großen scheinen die Gefahr, die ihrer Macht durch die Begünstigung Haganos drohen konnte, durchaus auch erkannt zu haben: Jedenfalls verwandelte sich 920 der angestaute Zorn in offene Empörung: pene omnes Franciae comites regem suum, Karolum . . . – so berichtet Flodoard – reliquerunt. Es kann kein Zweifel bestehen, daß Karl bereits jetzt das Schicksal getroffen hätte, das ihn 922 ereilte, hätte nicht Heriveus wieder auf seiner Seite gestanden. Er nahm ihn gegen die Empörer in Schutz und brachte ihn auf Reimser Gebiet in Sicherheit, wo er Karl sieben Monate lang beherbergte. Während dieser Zeit führte er die Verhandlungen mit den Großen, und es dürfte lediglich seinem diplomatischen Geschick zu danken sein, daß schließlich doch noch ein offenbar für alle Seiten akzeptabler Kompromiß zustande kam. Anscheinend hat er es sogar verstanden, die Seigneurs von ihrer Hauptforderung, nämlich der Entlassung Haganos, abzubringen: Letzterer blieb weiter in königlicher Gunst.

Betrachtet man die Vorfälle der Jahre 919/20 mit Blick auf die Herrschaft Karls des Einfältigen, dann ist festzustellen, daß seine Handlungsfähigkeit nach innen und außen nicht nur begrenzt, sondern fast aufgehoben war. Letztlich hatte sein Königtum nur so lange Bestand, wie die großen Vasallen es zu tolerieren bereit waren; Unterstützung konnte Karl von ihnen nicht erhoffen, einen Konflikt mit ihnen aber auch nicht riskieren, denn dessen Ausgang war bereits zu Ungunsten des Königs vorprogrammiert.

⁹⁰ So schon E. A. Schmidt, Gesch. von Frankreich 1 (1835) S. 225 oder M. Borgnet, Étude sur le règne de Charles le Simple (Acad. royale de Bruxelles 17, 1843) S. 33; A. Eckel, Charles le Simple S. 108 Anm. 4. Unabhängig von seinem persönlichen Urteil sah auch Kalckstein politisches Kalkül in der Rolle Haganos. – Vgl. jetzt auch K. F. Werner, Westfranken – Frankreich (wie Anm. 60) S. 741.

⁹¹ Annales, hg. von Ph. LAUER a. 920 S. 2, vgl. Hist. Rem. Eccl. IV, 15 (MGH SS 13, S. 577, 20 ff.).

Nach Flodoards Annalen (s. vorige Anm.) brachte Heriveus den König zunächst in villam quae dicitur Carcarisia (R. Parisot, Le royaume [wie oben Anm. 45] S. 631 gibt Quierzy, É. Lesne, Hist. de la propriété ecclésiastique en France II, 2 [wie oben Anm. 20] S. 398, der den ganzen Vorgang unter dem Gesichtspunkt der Hospitalitätspflicht der Bischöfe betrachtet, Chaouse an, C. von Kalckstein, Gesch. des franz. Königthums S. 147 Anm. 1 und Lauer, Annales S. 2 Anm. 5 nennen wohl richtiger das etwa 12 Kilometer südöstlich von Soissons an der Crise gelegene Chacrise), dann nach Crugny und schließlich nach Reims; vgl. auch Hist. Rem. Eccl. IV, 15 (SS 13, S. 577, 18 ff.) und Richer, hg. von R. Latouche I, 22 S. 54, der das Vorgehen des Heriveus zu einer hochdramatischen Geschichte hochstilisiert, aus der sich als historische Wahrheit allenfalls herausfiltern läßt, daß die Aktion auch für Heriveus selbst nicht ohne Gefahr war (bezeichnenderweise nennt ihn Flodoard in diesem Zusammenhang robustus in periculis, vgl. auch Parisot S. 631 Anm. 1 und Kalckstein S. 146 f.).

Für Heriveus aber und die Reimser Kirche wird zweierlei deutlich: Zum einen zeigt sich, welchen Machtfaktor das Erzbistum Reims innerhalb des westfränkischen Reiches darstellte. Sein Potential war dem der Großen ebenbürtig und eine Revolte gegen den König war offenkundig nicht erfolgversprechend, solange Karl die rückhaltlose Unterstützung des Erzbistums zuteil wurde. Heriveus aber steht in klarem Gegensatz zu den meisten Fürsten, die den Schritt von der Reichs- zur Regionalaristokratie bereits vollzogen hatten. Die Verteidigungsanstrengungen, die er gegen die Ungarn unternahm, dienten weniger dem direkten Schutz seines Erzbistums als der Abwehr einer dem Reich drohenden Gefahr. Zudem zeigte er sich als treuer Anhänger des legitimen Königs, und man könnte ihn nicht zuletzt deswegen als Vertreter eines »Reichsepiskopates« karolingischer Prägung bezeichnen.

Ein drittes Mal noch scheint Heriveus mit dem König in einer reichsund kirchenpolitisch bedeutsamen Angelegenheit zusammengearbeitet zu haben: Es handelt sich um den berühmten Lütticher Bistumsstreit der Jahre 920/21.98 Genese und Verlauf dieser verwickelten Auseinandersetzung sind hinlänglich bekannt und brauchen hier nicht erörtert zu werden, uns interessiert lediglich ein im Verlauf der Streitigkeiten von Karl erlassenes Kapitular.94 Dieses Kapitular ist der Form nach ein Bericht über die Vorgänge in Lüttich, der sich primär an die Bischöfe des Reiches richtet; der Sache nach gibt es die Ereignisse in einer ganz und gar parteiischen Sicht wieder, die dem Schriftstück schon den Vorwurf eingetragen hat, es handele sich hier um einen »sehr lügnerischen, offenen Brief«.95 Der Zweck dieses Schreibens ist deutlich: Es soll den Karl mißliebigen Kandidaten für den Lütticher Bistumsstuhl, Hilduin, der verschiedensten Rechtsbrüche überführen, um so seine Kandidatur und eine eventuelle Ordinierung zum Bischof unmöglich zu machen. Dabei wird unter Berufung auf Dekretalen, Kanones, Bibelstellen und Kapitularien mit Vorwürfen nicht gespart. Die Skala der angeblichen Vergehen reicht von der Empörung gegen den König über den Verkehr mit Exkommunizierten, der Verschleuderung von Kirchengut, der Simonie und des Meineids bis hin zu der Anschuldigung, Hilduin habe seine Untertanen schamlos ausgeplündert.96

Wer dieses Kapitular für den König verfaßt hat, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Gleichwohl verdienen sachliche Parallelen zum

⁹⁶ Zu den einzelnen Vorwürfen vgl. ZIMMERMANN S. 41 Anm. 174.

⁹³ H. ZIMMERMANN, Der Streit um das Lütticher Bistum vom Jahre 920/21, in: Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung 65 (1957) S. 15-52.

MGH Capit. 2 S. 378-381.
 So schon A. Vogel, Ratherius von Verona und das 10. Jahrhundert (1854) S. 10
 Anm. 1, vgl. H. Zimmermann (wie Anm. 93) S. 18.

Konzil von Trosly Beachtung; bisweilen werden dieselben Quellen angeführt, Zitierweise, Gedankenführung und Argumentation⁹⁷ legen die Vermutung nahe, daß bei der Synode von 909 und dem fraglichen Kapitular ein und derselbe Autor tätig war: Heriveus von Reims. »Bedenkt man, – so folgerte H. Zimmermann – daß . . . das unter dem Erzbischof Heriveus von Reims tagende Konzil von Trosly im Jahre 909 sich zum Teil mit ganz ähnlichen Problemen befaßt hatte, so mit der dem König schuldigen Treue, mit dem Meineid und mit der Beraubung der Kirchen, so liegt der Schluß nahe, daß der dem König treu ergebene Erzbischof Heriveus von Reims . . . wesentlichen Anteil am Prozeß gegen Hilduin im Jahre 920 und vielleicht auch an der Abfassung des Capitulare genommen hat«.98

4.3. Sturz des Königs, Tod des Heriveus

Es ist bereits angedeutet worden, daß sich allem Anschein nach im letzten Jahr seines Pontifikates eine Entfremdung zwischen Karl dem Einfältigen und Heriveus vollzogen hat. Flodoard äußert sich freilich zu diesem Thema nur höchst indirekt, er berichtet nichts von einem Gegensatz zwischen beiden und schon gar nichts über die konkreten Ursachen, die zu einem Zerwürfnis geführt haben könnten. Fest steht lediglich folgendes:

Im Jahre 922 kam es zu einer erneuten und diesmal erfolgreichen Rebellion der Großen, deren treibende Kraft die Familie der Robertiner gewesen ist. Hugo, der Sohn des Grafen Robert, traf sich zu Ostern in Fismes mit fideles des Reimser Erzbischofs und einigen Grafen Franziens. Von dort führte der Weg nach Laon, wo sich der König aufhielt. Karl wich einer direkten Konfrontation aus und verließ, zusammen mit Hagano und Heribert II. von Vermandois, heimlich die Stadt.

⁹⁷ ZIMMERMANN (wie Anm. 93) hat S. 43 f. Parallelstellen angeführt, die zwar keine direkten Abhängigkeiten beweisen, aber doch nahelegen. Inhaltlich lassen sich weitere Entsprechungen konstatieren. So heißt es z. B. am Schluß von cap. 8 (MGH Capit. 2 S. 381, 7 ff.): »Wir bitten Euch (die Bischöfe), daß Ihr uns Gottes und Eurer schuldigen Treue wegen, die Ihr uns versprochen habt, in allen hier vorgetragenen Dingen nach Kräften helft, daß unser Amt (honor) in dieser Sache nicht Schaden leide und sich der status von Gottes Kirche festige«. Dies entspricht genau der Definition der bischöflichen Pflichten, wie sie das Trosleianum (s. auch unten S. 88 Anm. 115) am Schluß von cap. 2 formuliert: »Uns aber . . . geziemt es sich, daß wir Euch die rechte Treue bewahren, die königliche Würde achten und Euch, wenn Ihr in Staatsdingen etwas fragt, nach Wissen und Können wahren und brauchbaren Rat erteilen«.

⁹⁸ Mitteil. des Inst. f. österreich. Geschichtsforschung 65 (1957) S. 45, vgl. auch Ph. Lauer, Robert Ier et Raoul de Bourgogne (Annales de l'hist. de France à l'époque carolingienne) (1910) S. 7.

⁹⁹ Vgl. A. Eckel, Charles le Simple S. 116 ff.; J. DHONDT, Études (wie oben Anm. 10) S. 63 f.

Bei ihrem von Lothringen aus geführten Gegenstoß haben Karl und seine Anhänger das Erzbistum Reims ohne Zweifel als feindliches Territorium betrachtet: Die Kirchengüter wurden geplündert, verwüstet und zum Teil in Schutt und Asche gelegt. Karl selbst nahm unter Verlusten Omont, Hagano Epernay, beides Reimser firmitates, beide wurden zerstört. Umgekehrt verhielten sich auch die Reimser nicht eben freundlich, indem sie den Königstreuen bei passender Gelegenheit einige Pferde stahlen. Soweit die spärlichen Fakten. 100

Deutlich wird, daß Karl 922 im Gegensatz zu 920 auf die Unterstützung des Reimser Erzbischofs nicht mehr rechnen konnte. Das Gegenteil scheint der Fall gewesen zu sein. Fideles der Reimser Kirche nahmen an der Konspiration gegen Karl direkten Anteil, sie erscheinen als Parteigänger der Robertiner und sind auch direkt gegen den König vorgegangen. Das Verhalten Karls und seiner Anhänger läßt erkennen, daß sie sich keine Hoffnung mehr machten, die Kräfte des Reimser Erzbistums doch noch auf ihre Seite ziehen zu können: Der Bruch mit Reims war endgültig.

Welche Rolle aber hat Heriveus in dieser Zeit gespielt? Er selbst ist persönlich während dieser Geschehnisse nicht mehr in Erscheinung getreten; der Grund liegt wohl darin, daß er zu dieser Zeit bereits ernstlich krank war. 101 Insofern wird man auch annehmen dürfen, daß sein direkter Einfluß auf den Verlauf der Rebellion von 922 nur in beschränktem Maß zur Geltung kam.

Es ist aber kaum vorstellbar, daß die fideles des Reimser Bischofs sich ohne oder gar gegen dessen Wissen und Einverständnis aktiv an der Revolte beteiligen konnten. Genauso unwahrscheinlich ist es, daß die Krönung des Gegenkönigs Robert von Franzien, die der alte Freund des robertinischen Hauses, Erzbischof Walter von Sens und nicht, wie zuweilen vermutet, Heriveus vornahm, 102 in der gut befestigten Bischofs-

Vgl. Flodoard, Annales, hg. von Ph. LAUER a. 922 S. 7 ff. Zum Verlauf der Auseinandersetzungen vgl. auch C. von KALCKSTEIN, Gesch. des franz. Königthums S. 154 ff..

Auf eine längere Krankheit deutet der Ausdruck langore depressus hin, den Flodoard, Hist. Rem. Eccl. IV, 17 (SS 13, S. 577, 40) verwendet, noch deutlicher Richer, hg. von R. LATOUCHE I, 41 S. 82: diutina egritudine vexatus. Demzufolge war Heriveus also schon einige Zeit vor seinem Tod im Juli 922 krank.

Flodoard schweigt sich über den Erzbischof, der die Krönung vornahm, aus. Daß es Heriveus gewesen sei, behauptet z. B. das Chronicon Turonense (Recueil des historiens des Gaules 9, nouv. éd. publ. sous la direct. de L. Delisle, 1874) S. 50. Obwohl unglaubwürdig, ist dies in der älteren Lit. zuweilen andeutungsweise aufgenommen, vgl. J. Mabillon, Annales Ordinis S. Benedicti 3 (1739) S. 344, Hist. lit. de la France 6 (1742) S. 184; E. A. Schmidt, Gesch. von Frankreich 1 (1835) S. 225. Die Annales S. Columbae Senonenses (MGH SS 1, S. 104) berichten, daß Erzbischof Walter von Sens die Krönung vornahm, der seit jeher enge Beziehungen zu den Robertinern hatte:

stadt gegen den erklärten Willen des zwar kranken, aber immerhin doch noch lebenden Metropoliten hätte vollzogen werden können, selbst wenn Richer mit deutlicher Mißbilligung der Vorgänge meint, der Krönungsakt hätte gar nicht stattfinden können, wäre Heriveus noch bei Kräften gewesen.¹⁰⁸

In den Rebellionen von 920 und 922 war die Haltung des Reimser Erzbischofs jeweils von ausschlaggebender Bedeutung: Die Unterstützung des Heriveus bewahrte Karl 920 vor seinem Sturz, ihr Fehlen besiegelte 922 seinen Untergang.

Über die Gründe für die Änderung der Haltung des Reimser Bischofs können wir nur Mutmaßungen anstellen. Ob und inwieweit schon der Wechsel in der Position der archicancellarii damit zu tun hat, muß offen bleiben. 104 Ein anderer Grund könnte in dem Konflikt zwischen Heriveus und dem Grafen Erlebald liegen. Letzterer stand Karl allem Anschein nach verhältnismäßig nahe, denn an ihn wandte er sich nach seiner Niederlage, und Karl hat offenbar energisch darauf gedrungen, daß Erlebald vom Bann gelöst wurde. Heriveus ist diesem Wunsch 921 auf einer Synode in Trosly nachgekommen, an der der König selbst teilnahm. Die Lösung vom Bann entsprach zwar grundsätzlich den Gebräuchen, die die Kirche »in articulo mortis« oder nach dem Tod eines Pönitenten übte, aber es mag Heriveus befremdet haben, daß Karl sich für einen Grafen einsetzte, der widerrechtlich Reimser Güter besetzt und verwüstet hatte und deshalb in den Augen des Bischofs als Invasor der Kirche gelten mußte, der solche Fürsprache keineswegs verdiente. 105

Er krönte bereits Odo, dessen Erzkanzler er war (s. oben S. 61 Anm. 11) und später auch Rudolf, vgl. C. von Kalckstein, Gesch. des franz. Königthums S. 156; W. Lippert, Gesch. des westfr. Reiches unter König Rudolf (Diss. 1885) S. 14; A. Dumas, in: Rev. d'hist. de l'Église de France 30 (1944) S. 13; P. E. Schramm, Der König von Frankreich 1 (21960) S. 79; Wattenbach-Levison-Löwe, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 5: Das westfränkische Reich (1973) S. 559. – Zur Rivalität der Erzbistümer Reims und Sens vgl. É. Favre, Eudes (wie oben Anm. 27) S. 90 f.; G. Schneider, Erzbischof Fulco (wie oben Anm. 1) S. 95 Anm. 98; R.-H. Bautier, Le règne d'Eudes (wie oben Anm. 4) S. 149 f.

Richer, hg. von R. LATOUCHE I, 41 S. 82: Qui si eodem tempore valuisset, tanto facinori oportunitas non patuisset. Vgl. auch F. Prinz, Klerus und Krieg (wie oben Anm. 31) S. 155 f. Nach W. Lippert (wie vorige Anm.) S. 14 habe Heriveus wegen seiner Krankheit die Krönung nicht selbst vornehmen können. – Vgl. auch P. C. JACOBSEN, Flodoard (wie oben Anm. 23) S. 18.

¹⁰⁴ S. oben S. 79 Anm. 83.

Vgl. Hist. Rem. Eccl. IV, 16 (SS 13, S. 577, 34-36), Annales, hg. von Ph. Lauer a. 921 S. 5. Im Konflikt mit Erlebald sah R. Parisot, Le royaume (wie oben Anm. 45) S. 599 Anm. 2 und S. 642 die Ursache für den Bruch, der damit auch das Ausscheiden des Heriveus aus der Kanzlei in Verbindung bringt: »Nous croyons devoir en effet rapprocher ces deux faits l'un de l'autre; c'est l'excommunication d'Erlebald et la prise de Mézières, suivie bientôt de la mort du comte, qui ont provoqué la colère de Charles et amené une rupture entre lui et l'archevêque de Reims«. Zustimmend F. Prinz, Klerus und Krieg (wie oben Anm. 31) S. 155 Anm. 30.

Vielleicht mag diese Affäre zu Spannungen geführt haben, für einen endgültigen Bruch zwischen beiden dürfte sie nicht ausreichend gewesen sein. Wenn nicht alles täuscht, dann liegt der eigentliche Grund für die Entzweiung woanders: in der nimia Karoli dilectio¹⁰⁶ gegenüber Hagano.

Hagano war 920 wie zwei Jahre später der Grund für die Empörung der Großen. Heriveus aber hatte 920 in mehrmonatigen Verhandlungen den Ausgleich zwischen den Rebellen und dem König zustande gebracht. Wenn wir auch über das Verhandlungsergebnis nichts Genaues wissen, so ist doch anzunehmen, daß der Kompromiß nur darin bestanden haben kann, daß Karl gewisse Zusagen hinsichtlich der Rolle Haganos machen mußte, wenn anders die Seniores Haganos Existenz in der direkten Nähe des Königs und seinen Einfluß auf ihn weiter tolerieren sollten. Die Rebellion von 922 aber wurde letztlich dadurch ausgelöst, daß Karl der Einfältige das Kloster Chelles seiner Tante Rothilde entzog und Hagano übertrug. Chelles aber lag mitten im robertinischen Machtbereich, und Rothilde war die Schwiegermutter von Roberts Sohn Hugo. 107 Insofern war der ganze Akt eine leichtfertige Provokation der Robertiner. Die Vermutung liegt nahe, daß Karl damit seine vor zwei Jahren gegebenen Zusagen brach. In diesem Fall aber mußte Heriveus sich getäuscht und hintergangen fühlen;108 vorausgesetzt, daß diese Überlegungen das Richtige treffen, hätte sich der König zudem selbst ins Unrecht gesetzt, so daß man die Empörung sogar als gerechtfertigte Widerstandsaktion hätte betrachten können. Auf diese Weise dürften sich die Vorgänge des Jahres 922 wohl am ehesten erklären lassen.

Heriveus hat die Krönung Roberts nur um wenige Tage überlebt. Er starb am 2. Juli 922, offenbar seit längerem schwer krank, nur vier Tage vor Vollendung seines 22. Pontifikatsjahres in seiner Bischofsstadt, wo er feierlich und – wie Flodoard berichtet – cum maximo suorum sed et exterorum luctu zu Grabe getragen wurde. 109

¹⁰⁶ So Richer, hg. von R. LATOUCHE I, 15 S. 38.

¹⁰⁷ Flodoard, Annales, hg. von Ph. Lauer a. 921 S. 8. Vgl. von Kalckstein, Gesch. des franz. Königthums S. 152 f. und Exkurs I: Genealogie der Robertiner S. 464 ff.; W. Lippert (wie oben Anm. 102) S. 11 f.; Ph. Lauer, Robert Ier et Raoul de Bourgogne (wie oben Anm. 98) S. 8; vgl. auch K. F. Werner, Untersuchungen zur Frühzeit des franz. Fürstentums 3, in: Welt als Geschichte 18 (1958) S. 282 f.

¹⁰⁸ In diesem Sinn schon von Kalckstein (wie vorige Anm.) S. 153, ähnlich K. Voigt, Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums (Kirchenrechtl. Abh., hg. von U. Stutz 90/91, 1917) S. 127 f., dagegen W. Lippert (wie oben Anm. 102) S. 11.

Hist. Rem. Eccl. IV, 17 (SS 13, S. 577, 40 ff.); Flodoard, Annales, hg. von Ph. LAUER a. 922 S. 10; zum Datum vgl. oben S. 62 Anm. 17.

5. Die kirchenpolitische Bedeutung des Heriveus

Es wäre gewiß falsch, wenn man Krieg und Politik als »les occupations principales«110 des Heriveus bezeichnen würde; denn so wenig man ihn auf diesem Gebiet unterschätzen darf, so wenig darf man die geistliche Seite seines Amtes vernachlässigen. Freilich sind die Grenzen hier fließend und die politische Sphäre ist von der innerkirchlichen zuweilen nicht zu trennen. Dies gilt etwa für die Normannenbekehrung, wo sich beide Bereiche sehr eng miteinander verzahnen. Charakteristischerweise sieht Flodoard den Erzbischof bei seinen Abwehrmaßnahmen gegen die Ungarn denn auch als Verteidiger der Kirche Gottes, nicht etwa des Reiches. 112

Wenn wir von weniger wichtigen Nachrichten, etwa daß er sich um die Pflege des Psalmengesanges sehr gemüht habe,¹¹³ einmal absehen, so vermitteln die wenigen Quellen doch ein relativ klares Bild von den Anstrengungen, die er zur Beseitigung der innerkirchlichen Mißstände unternahm. Offenbar hat er seine Reformbemühungen bevorzugt mit Hilfe von Synoden durchzuführen versucht. Wir wissen allerdings nur von drei Konzilien: 900 (Exkommunikation Winemars),¹¹⁴ 909 (Konzil von Trosly)¹¹⁵ und 921 (Lösung Erlebalds vom Bann, ebenfalls in Trosly).¹¹⁶ Es ist aber wohl anzunehmen, daß noch weitere Konzilien stattfanden, denn Flodoard vermerkt ausdrücklich, er habe »häufig« Synoden einberufen,¹¹⁷ und dieser Ausdruck würde bei nur drei Konzilien innerhalb von 22 Jahren nicht recht passen.

Während die Konzilien von 900 und 921 jeweils aus aktuellem Anlaß zusammentraten, wurden auf dem Konzil von Trosly grundsätzliche Fragen erörtert und Reformkonzepte zur Beseitigung der schlimmsten Mißstände entworfen. Dieses Konzil hat einen für seine Zeit singulären Charakter, im zeitlichen Umkreis gibt es keine Synode, die so grundsätzlich und so ausführlich zu den aus kirchlicher Sicht drängendsten Proble-

¹¹⁰ So aber B. Hauréau, in: Nouv. biographie générale 24 (1858) S. 530, vgl. dagegen das differenzierte Urteil von F. Prinz, Klerus und Krieg S. 157.

¹¹¹ S. oben S. 73 ff.

¹¹² Hist. Rem. Eccl. IV, 14 (SS 13, S. 577, 15): ... in defensionem ecclesiae Dei regi occurrit. Vgl. auch F. Prinz, Klerus und Krieg S. 154 f.

¹¹⁸ Hist. Rem. Eccl. IV, 11 (SS 13, S. 575, 46 f.).

¹¹⁴ S. oben S. 64 Anm. 24.

Concilia antiqua Galliae, hg. von J. SIRMOND 3 (Paris 1629) S. 535-569; MANSI 18 A Sp. 263-308. Zu Überlieferung und Quellen vgl. G. SCHMITZ, in: Deutsches Archiv 33 (1977) S. 341-434, zum Tagungsort ebd. S. 344 f.

¹¹⁸ S. oben S. 86 Anm. 105.

¹¹⁷ Hist. Rem. Eccl. IV, 14 (SS 13, S. 577, 3): Conventus denique sinodales sa e p e cum coepiscopis suae dioceseos habuit.

men der Zeit Stellung genommen hat. Zudem haben die Bischöfe das Feld der behandelten Themata sehr weit gesteckt, so daß man es in der Tat mit A. Dumas als »un des principaux conciles français du X^e siècle« bezeichnen kann.¹¹⁸

Die Bischöfe malen von ihrer Epoche ein sehr düsteres Bild und werten, typisch für die klerikale Bewußtseinslage der ausgehenden Karolingerzeit, die gegenwärtigen Drangsale als verdiente Strafen für begangene Sünden, sie dienen alle ad correptionem nostram. Von hier aus entsteht der reformerische Impuls, der, im Unterschied zu anderen Konzilien, beim Trosleianum weniger auf einem kirchenrechtlichen, sondern mehr moralisch-ethischen Ansatz beruht. Wegen ihres paränetischen Gepräges hat schon R. Ceillier gemeint, es handele sich bei den Beschlüssen des Konzils von Trosly nicht eigentlich um Dekrete, sondern eher um »canons . . . d' exhortation«, 120 und man könnte das Trosleianum mit einem modernen Ausdruck durchaus als »Pastoralkonzil« charakterisieren.

Es würde den Rahmen dieser Untersuchung überschreiten, die umfangreichen Akten des Trosleianum hier im einzelnen zu analysieren, nur einige Punkte seien genannt:

An die Spitze ihrer Kanones haben die Bischöfe ein Kapitel über den honor ... ecclesiarum dei¹²¹ gestellt, wobei honor wohl im weitesten Sinn als Beachtung und Gewährung aller objektiv verbrieften Rechtstitel und subjektiv erhobenen Rechtsansprüche von Kirche und Klerus zu verstehen ist. Dabei wird eine direkte Korrelation zwischen dem honor ecclesiae und dem status regni hergestellt: Werden die kirchlichen Privilegien

¹¹⁸ In: Rev. d'hist. de l'Église de France 30 (1944) S. 13.

Vgl. bes. die Adlocutio Herivei, Conc. ant. Gall. 3 (1629) S. 536 ff. Solcherlei Klagen haben vielfach den Charakter von Topoi, sie finden sich in den Quellen der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts in Fülle. So benutzt Heriveus z. B. zur Charakterisierung seiner Zeit zum Teil Worte Gregors des Großen: Ecce enim quot anni sunt, ex quo terram nostram ex parte egra sterilitate damnatam aspicimus; quibus cladibus populus cotidie intereat, videmus: depopulate urbes, destructa vel incensa monasteria, agri in solitudinem sunt redacti . . . (vgl. Homil. in Evang. 17, Migne PL 76 Sp. 1147 C, teilweise zurückgehend auf Esaias 1, 7). Zu Recht nennt M. Bloch, La société féodale (51968) S. 23 das o. g. Zitat »un lieu commun«. Auch die Synode von Fismes hatte sich 881 derselben Gregorstelle bedient (vgl. Migne PL 125 Sp. 1072 C). Dies zeigt, daß die Bischöfe keinen Wert auf eine historisch getreue Beschreibung ihrer Gegenwart legen, sondern ihr Urteil über ihre Zeit zum Ausdruck bringen.

¹²⁰ Histoire générale des auteurs sacrés et ecclésiastiques (Nouv. Ed. von Abbé Bauzon 13, 1863) S. 742; ähnlich auch A. Dumas, in: Rev. d'hist. de l'Église de France 30 (1944) S. 12:... »capitula en forme d'admonitiones«.

¹²¹ Conc. ant. Gall. 3 (1629) S. 538 f.

¹²² Zur Bedeutung von honor vgl. J. F. Niermeyer, Remarques sur la formation du vocabulaire institutionnel médiolatin, in: Archivum latinitatis medii aevi 28 (1958) S. 253 ff., bes. S. 254 f.; Ders., De semantiek van Honor en de oorsprong van het heerlijk gezag, in: Dancwerc . . . an Th. Enklaar (1959) S. 56–63, bes. S. 61 ff.

von König und principes geachtet, so vergrößert sich auch die Macht der saeculi potestates, und umgekehrt: wird der honor ecclesiae vermindert, so leidet notwendig auch der status regni. 123

Auf der Basis dieser Interdependenz von Kirche und Reich entwerfen die Bischöfe in Kapitel II¹²⁴ einen »Fürstenspiegel« für Karl den Einfältigen, dem die Synodalbeschlüsse offenbar zugeleitet werden sollten.¹²⁵ Von der Basis prinzipieller Gleichrangigkeit der weltlichen und geistlichen Gewalt ausgehend, akzentuieren sie die wechselseitige Bezogenheit der episcopalis auctoritas und regalis potestas, und formulieren eine Reihe von Normen, nach denen der König sein Amt zu führen habe. Dabei wird unter anderem klar betont, daß legitimerweise nur der über andere herrschen dürfe, der sich selbst beherrschen könne.¹²⁶ Ferner heben die Bischöfe nachdrücklich hervor, daß die Rechtspflege und Ahndung von Verbrechen eine der vornehmsten königlichen Pflichten sei.¹²⁷ Gerade in diesen beiden Punkten wird man einen direkten Bezug zur Person und Amtsführung Karls des Einfältigen sehen dürfen, denn dieser war nach Richer duplici morbo notabilis, libidinis intemperans ac circa exsequenda juditia paulo neglegentior.¹²⁸

Was die Klöster angeht, so klagen die Bischöfe, man könne kaum mehr über deren Lage, sondern nur noch über deren Verfall reden.¹²⁹ Die Wurzel dieses Niedergangs sehen die Synodalen in dem Institut der

¹²³ Conc. ant. Gall. 3 S. 539: Si enim rex et saeculi potestates Dei et Ecclesiae honorem servaverint, per hoc honor et potestas illorum augebitur, roborabitur et stabilietur ... Sin aliter egerint, ... contemnet illos Deus ... et de solio regni exsufflabit ...

¹²⁴ Conc. ant. Gall. 3 S. 539-541. Vgl. dazu H. H. Anton, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (Bonner Hist. Forsch. 32, 1968) S. 242 ff., 409 ff.

Dies erhellt z. B. aus Bemerkungen wie der folgenden: ... sermo exhortationis ad vestram, domine rex, nobis habendus est excellentiam. Da eine Teilnahme des Königs an der Synode nicht bezeugt ist, hätten solche direkten Anreden sonst keinen Sinn.

¹²⁶ Conc. ant. Gall. 3, S. 539: Debet itaque rex primo vitam suam equo moderamine regere et, ut quidam sapiens ait, refraenare libidinem, spernere voluptates, iracundiam tenere ac ceteras animi pestes a se repellere. Tunc vere rex dici et alios digne poterit regere, cum ipse improbissimis dominis dedecori aut turpitudini parere desierit. Zur Quelle vgl. Deutsche Archiv 33 (1977) S. 411 Anm. 247.

Nicht nur in cap. 2, sondern mit besonderem Nachdruck auch in cap. 13, vgl. Conc. ant. Gall. 3, S. 564.

¹²⁸ Hg. von R. LATOUCHE I, 14 S. 34. Vgl. auch A. ECKEL, Charles le Simple S. 137 ff.; J. Flach, Les origines de l'ancien France. Le régime seigneurial (Xe et XIe siècles) 1 (1886) S. 163.

Cap. 3, Conc. ant. Gall. 3, S. 541-543: De monasteriorum vero non statu sed lapsu, quid dicere vel agere debeamus, iam pene ambigimus. Zur Lage der Klöster vgl. Ph. Schmitz, Gesch. des Benediktinerordens 1 (übers. von L. Räber, 1946) S. 105 ff.; S. Hilpisch, Gesch. des benediktinischen Mönchtums (1929) S. 133 ff.; E. Sackur, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts 1 (1892) S. 21 ff.; G. Schnürer, Kirche und Kultur im Mittelalter 2 (21929) S. 178 f. (179 f. zu den Reformbestrebungen von Trosly); A. Dumas, L'Église au pouvoir des laïques (wie oben Anm. 20) S. 317 f.

Laienäbte, gegen die sie in ungewöhnlich scharfer Sprache zu Felde ziehen. Kein Laie, so verkünden sie in Aufnahme einer rigoristischen Sentenz Benedictus Levitas, dürfe sich in Religionsdingen irgendetwas anmaßen und selbst religiösen Laien könne keinerlei Verfügungsgewalt de rebus ecclesiae eingeräumt werden.130 Die Wiedereinsetzung regulärer Abte ist denn auch der Kernpunkt der in Trosly entworfenen Klosterreform. Eher sekundären Charakter hat es, wenn zusätzlich gefordert wird, daß den Mönchen künftig keine Gelegenheit mehr gegeben werden solle, ihr Kloster zu verlassen und sich mit weltlichen Dingen zu beschäftigen. Zwar hat schon Jean Mabillon Verbindungslinien zwischen diesen Reformbemühungen und der wenig später von Cluny ausgehenden Erneuerung des Mönchslebens sehen wollen,181 aber das dürfte kaum gerechtfertigt sein, denn zwischen Trosly und Cluny läßt sich weder sachlich noch personell eine eindeutige Verbindungslinie ziehen. Eher ist das Trosleianum in die Tradition der nie abreißenden, aber immer erfolglosen Reformversuche des 9. Jahrhunderts zu setzen, die das geistige Klima vorbereiten halfen, in dem die Reform von Cluny gedeihen konnte.

Weitere Kernpunkte der Beschlüsse des Konzils von Trosly bestehen darin, die Güter der Kirchen zu sichern und die Kleriker in ihrer persönlichen Existenz vor allen denkbaren Nachstellungen zu schützen. Mit großem Nachdruck wird dargetan, daß Übergriffe auf Kirchengut unbezweifelbar als Sakrilegien zu betrachten und Kirchenräuber Mördern gleichzuachten seien. Ziel ihrer Darlegungen ist, die generelle Unantastbarkeit kirchlichen Besitzes jedweder Art hervorzuheben und sicherzustellen.

Angesichts der häufigen, zum Teil brutalen Drangsalierungen, denen der Klerus im endenden neunten und beginnenden zehnten Jahrhundert ausgesetzt war,¹⁸³ und der erst neun Jahre zurückliegenden Ermordung Fulkos, auf die die Bischöfe in Kapitel XIII offenbar anspielen,¹⁸⁴ er-

¹⁸⁰ Conc. ant. Gall. 3, S. 541, vgl. Ben. Lev. II, 393 (MGH LL 2, 2 S. 95, 36-39).

Annales Ordinis S. Benedicti 3 (1739) S. VII: »Hoc reformationis ... monasticae specimen executi sunt nostri Cluniacenses, quorum monasterii fundamenta anno post Trosleianam synodum proximo jacta sunt«. Vgl. auch R. Ceillier (wie oben Anm. 120) S. 743 (= Migne, Encyclopédie théologique 14, Dict. des conciles 2, 1847, Sp. 1178).

¹³² Bes. cap. 4, Conc. ant. Gall. 3, S. 543-545 (De sacrilegis et eorum damnatione).

¹³³ Ein Panorama bietet A. Berr, Die Kirche gegenüber Gewalttaten von Laien (wie oben Anm. 14) S. 53 ff.

Vgl. Conc. ant. Gall. 3, S. 564 f.: Dort ist anscheinend von einem ganz bestimmten Täterkreis (Si vero, ut inceperunt, in sua perseveraverint malitia ...) und einem bestimmten Bischof (... et illum... Christum Domini interfecerunt...) die Rede, was auch aus der Verwendung des Perfekts hervorgeht. Daß Winemar und seine Helfer keine Reue an den Tag legten, berichtet Folcwin (Gesta abbatum S. Bertini Sithiensium c. 98, MGH SS 13, S. 625, 1 f.): Isdem autem Winedmarus in cordis sui duritia perseverans, se minime reum cepit excusare; asserebat enim, se hoc pro senioris sui fidelitate patrasse.

scheint es verständlich, daß das Konzil sich veranlaßt sah, die Kleriker aller Weihegrade und besonders die Bischöfe vor jeder Verfolgung zu schützen. Sie zitieren hier eine lange Reihe pseudoisidorischer Rechtssätze, 135 deren Inhalt sie folgendermaßen resümieren: Ergo si sacerdotes Dei non sunt infestandi, non contristandi, non accusandi, non a saecularibus arguendi, non reprehendendi, non iudicandi, non damnandi, non arcendi vel eiciendi, non quibuslibet machinationibus maculandi vel dilacerandi aut detrahendi, non aliqua iniuria vel contumelia afficiendi, quin minus persequendi, exceçandi aut interficiendi. Hier ist mit einem an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassenden Nachdruck der Versuch gemacht, den rechtlichen Nachweis für die völlige Unantastbarkeit des Klerikerstandes zu erbringen.

Brechen wir hier den – lückenhaften – Überblick über das Konzil von Trosly ab. Es ist deutlich geworden, daß auf dieser Synode in eindrucksvoller Breite grundlegende Probleme angegangen und Reformkonzepte entwickelt wurden. Wir können mit Sicherheit annehmen, daß es Heriveus war, der den Reformgeist dieses Konzils wesentlich geprägt hat, nicht nur, weil es unter seinem Vorsitz tagte, sondern auch, weil einige Bemerkungen in den Synodalakten dies andeuten.¹³⁷

Ein Vergleich zu seinem Vorgänger Fulko ist hier am Platze: Für dessen immerhin siebzehnjährige Pontifikatszeit sind ebenfalls drei Synoden nachweisbar: »Gemeinsam ist ihnen – so sein Biograph Gerhard Schneider – ein ausschließlich aktuell politischer Charakter; Synoden auf denen ... allgemeine Anliegen der Kirchen beraten wurden, fanden nicht statt, oder sie waren von so geringer Bedeutung, daß Flodoard ... auf deren Überlieferung verzichtete«.¹³8 Der Unterschied zwischen den beiden Erzbischöfen ist also eindeutig. Insofern dürfte auch die Überlieferungslücke von Synodalakten, die wir vom Konzil von Fismes 881 bis zum Konzil von Trosly 909, also für fast dreißig Jahre, konstatieren müssen, kein bloßer Zufall sein. Heriveus steht also, was die Abhaltung von Konzilien angeht, nicht in der Tradition Fulkos, sondern eher in der Hinkmars, der häufig Synoden einberufen und geleitet hat.¹³9

¹³⁵ Vgl. dazu Deutsches Archiv 33 (1977) S. 360 ff.

¹³⁶ Conc. ant. Gall. 3, S. 547.

¹³⁷ Vgl. z. B. cap. 9 (ebd. S. 555), wo von Hinkmar als dem praedecessor noster die Rede ist, was nur der Reimser Erzbischof gesagt haben kann. Ähnlich auch in cap. 14 (S. 566): ... hortamur vestram fraternitatem una mecum ..., was sich auf den Konzilsvorsitzenden, also auf Heriveus, bezieht.

¹³⁸ Erzbischof Fulco (wie oben Anm. 1) S. 218.

¹⁸⁹ Zu den Bemühungen Hinkmars um regelmäßige Abhaltung von Provinzialsynoden vgl. z. B. H. Barion, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters (Kanonistische Studien und Texte, hg. von A. M. Koeniger 5/6, 1931) S. 31 f.

Erneut deutlich unterscheidbar von Fulko knüpfte Heriveus auch in einem anderen Punkt an Hinkmars Praxis an: bei der Besetzung seiner Suffraganbistümer. Dies wird im folgenden Abschnitt zu untersuchen sein.

Fassen wir zusammen: Es wäre gewiß unrichtig, in Heriveus nur den Politiker sehen zu wollen, er war zugleich – und davon legen die Kanones von Trosly ein besonders eindrucksvolles Zeugnis ab – ein verantwortlicher Mann der Kirche, den Flodoard sicher zu Recht als »frommen Vater des Klerus und des ganzen Volkes« und als einen »ganz und gar unerschütterlichen Verteidiger seiner ihm anvertrauten Herde« charakterisieren konnte.¹⁴⁰

6. Zusammenfassung

Trotz aller Lückenhaftigkeit der Quellen lassen sich bei der Betrachtung des Pontifikats des Heriveus drei Aspekte besonders hervorheben. Dabei wären zunächst seine Bemühungen um den weiteren Ausbau seines Erzbistums zu nennen, eine Tätigkeit, die primär unter dem Blickwinkel der territorialen Verfestigung und Sicherung der erzbischöflichen Machtstellung zu sehen ist. Dies war nur möglich, wenn Heriveus durch Ausbau des Territoriums, durch Anlage von Befestigungen und Verstärkung seiner militia dieselben Bahnen beschritt, wie sie von den großen Seigneurs bereits seit längerem eingeschlagen worden waren. Die Tendenz zur regionalen Konsolidierung, zum »Reimser Kirchenstaat«¹⁴¹ ist unverkennbar. Als Exponent dieser Entwicklung hat er, wie seine Auseinandersetzung mit dem Grafen Erlebald zeigt, auch militärische Konflikte mit den weltlichen Großen nicht gescheut, und daß es ihm gelungen ist, die Machtstellung des Erzbistums Reims zumindest zu halten, beweisen die Ereignisse des Jahres 920 mit aller Deutlichkeit.

So groß die Affinität zum Verhalten der weltlichen Großen in diesem Bereich auch gewesen sein mag, so sehr muß betont werden, daß er sich in einem anderen deutlich von ihnen unterschied: Denn während der Adel primär seine regionalen Interessen vertrat und reichspolitische Aspekte weithin aus seinem Gesichtskreis getreten waren,¹⁴² zeigte Heriveus

¹⁴⁰ Vgl. Hist. Rem. Eccl. IV, 11 (MGH SS 13, S. 575, 48–576, 2).

Den Ausdruck benutzt K. F. Werner, in: Historische Zeitschrift 190 (1960) S. 577. – Zur Regionalisierung der Bischofsherrschaft »als Teilvorgang der Regionalisierung der Adelsherrschaft vgl. F. Prinz, Klerus und Krieg (wie oben Anm. 31) S. 144 f. Vgl. etwa das Urteil von L. Musset, Les invasions (wie oben Anm. 47) S. 168, der feststellt, daß der Adel (»la classe dirigeante«) »devint incapable d'envisager les grands problèmes extérieurs«. Ähnlich auch G. Fasoli, Points de vue (wie oben Anm. 86) S. 26.

einen Blick für Probleme, die das westfränkische Reich als ganzes betrafen, so daß man ihn nachgerade noch als Vertreter eines karolingischen
Reichsepiskopates bezeichnen könnte: Mit Hatto konferierte er über die
utilitates regni, das Konzil von Trosly handelt über den status regni und
die fidelitas regis, auch sein Einsatz für die Bekehrung der Normannen
und gegen die Ungarn sowie seine Rolle während der Empörung von 920
weisen ihn hinlänglich als einen Mann aus, der sich für die Geschicke des
Reiches verantwortlich fühlte. Daß er sich gegen Ende seines Pontifikates
mit Karl III. überwarf, trübt dieses Bild nicht, zumal es allem Anschein
nach der König selbst gewesen ist, der diesen Bruch hervorgerufen hat.

Ein dritter Aspekt seines Wirkens ist herauszustellen: seine innerkirchlichen Reformbemühungen. Schon Flodoard hat die pastorale Neigung bei seiner Charakterisierung des Heriveus auffällig betont, und sein Wille, die kirchlichen Mißstände zu beseitigen, ist während seines ganzen Pontifikats spürbar, er manifestiert sich in den Akten des Konzils von Trosly mit besonderer Klarheit.

Heriveus war, so wird man abschließend sagen dürfen, Bischof in einer Zeit des Umbruchs und unstabiler Strukturen, und das erklärt manches, was auf den ersten Blick als zwiespältig erscheinen mag. Für das Erzbistum Reims aber war sein Pontifikat eine Epoche innerer Ruhe und relativer Prosperität. Nicht zuletzt dies verleiht dem Urteil Robert-Henri Bautiers seine Berechtigung: Heriveus dürfte in der Tat zu den großen Reimser Bischöfen des 9. und 10. Jahrhunderts zu zählen sein.¹⁴⁸

II. HERIVEUS VON REIMS UND DIE BISCHOFSWAHL

Wie kein anderer Bischof des fränkischen Reiches hat Hinkmar von Reims (845–882) sich für die Freiheit der Bischofswahlen von königlichem Einfluß und die Beachtung der kirchenrechtlichen Normen eingesetzt. Noch gegen Ende seines Pontifikats hat er in dieser Sache anläßlich der Neubesetzung der Bistümer Beauvais und Noyon einen erbitterten Streit mit der Krone ausgefochten.¹⁴⁴

¹⁴³ S. oben S. 59 Anm. 2.

Vgl. dazu H. Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Reims (1884) S. 435 ff.; G. Ehrenforth, Hinkmar von Rheims und Ludwig III. von Westfranken, in: Zs. für Kirchengeschichte 44 (1925) S. 65–98; J. Devisse, Hincmar, archevêque de Reims (845–882), 2 (Travaux d'hist. éthico-politique, 29, 1976) S. 985 ff. Zur Bischofswahl und -weihe: H. G. J. Beck, The Selection of Bishops Suffragan to Hincmar of Rheims, in: The Catholic Historical Review 45 (1959/60) S. 273–308; Ders., Canonical Election to Suffragan Bishoprics according to Hincmar of Rheims, ebd. 43 (1957/58) S. 137–159; M. Andrieu, Le sacre épiscopal d'après Hincmar de Reims, in: Revue d'histoire ecclésiastique 48 (1953) S. 22–73; zusammenfassend J. Devisse, S. 857 ff.

Dank seiner zahlreichen Schreiben sind wir über den formellen Ablauf einer Bischofserhebung relativ gut unterrichtet. Kurz zusammengefaßt vollzog sich die Neubesetzung eines Bistums in folgenden Schritten:

Die betroffene Gemeinde teilte dem Metropoliten den Tod ihres Bischofs schriftlich bzw. durch eine Gesandtschaft mit, was – jedenfalls teilweise – als formelle Voraussetzung für das Tätigwerden des Erzbischofs angesehen wurde. Dieser ließ in der Regel den König um das Zugeständnis der electio canonica bitten und bestellte – meist im Einvernehmen mit dem Herrscher – einen Visitator aus dem Kreis der übrigen Suffraganbischöfe, dem die Verwaltung des vakanten Bistums und die Überwachung der Wahl oblag. Gleichzeitig erhielten Klerus und Volk Nachricht über die eingeleiteten Schritte sowie Richtlinien für die Wahl. Hen Anschluß an den Wahlvorgang war ein Protokoll auszufertigen, das von Klerus, Volk und Visitator beglaubigt werden mußte und die Einhelligkeit der Wahl bezeugen sollte. Bevor der Gewählte geweiht werden konnte, hatte er sich einer examinatio zu unterziehen, in der er von seinem künftigen Metropoliten auf seine Eignung zum Bischofsamt geprüft wurde. Im Zusammenhang mit der Weihe erhielt der neue Bi-

¹⁴⁵ So schrieb Hinkmar Mitte 872 an Karl den Kahlen, er habe zwar schon vom Tode Erpuins von Senlis gehört, aber noch nichts unternehmen wollen, priusquam secundum regularem morem ab ea legatos acciperem (vgl. Migne PL 126, Sp. 267 D, Schrörs, Hinkmar, Regest-Nr. 327 S. 542). Vgl. auch unten S. 99 Anm. 167.

¹⁴⁶ Vgl. z. B. Hinkmar Ep. 47 (Migne PL 126, Sp. 267 C-268 C). Zu dieser Frage ausführlich P. Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France du IXe au XIIe siècle. Étude sur la décadence du principe électif (814-1150) (1891) S. 2 ff.; H. G. J. Beck, in: The Cath. Hist. Rev. 43 (1957/58) S. 138 f.

¹⁴⁷ Inwieweit der König hier Rechte besaß, ist allerdings nicht ganz klar. In seinem Anm. 146 genannten Brief bittet Hinkmar Karl den Kahlen: ... dignetur mihi dominatio vestra litteris suis significare quem vultis de coepiscopis nostris ut ei ex more litteras canonicas dirigam, et visitatoris officio fungens in eadem Ecclesia electionem canonicam faciat (Migne PL 126, Sp. 268 A/B). Hier gesteht er dem König das Recht zu, den Visitator zu benennen. Ebenso scheint Ludwig III. der Ernennung Hadeberts von Senlis zum Visitator von Beauvais ausdrücklich zugestimmt zu haben, vgl. Ep. 49, Migne PL 126, Sp. 269 B; H. G. J. Beck, in: The Cath. Hist. Rev. 45 (1959/60) S. 303. – Andererseits hielt Hinkmar seinem Neffen Hinkmar von Laon vor: ... ego et non tu visitatorem ipsi viduatae designabo Ecclesiae, electionem cum decreto canonico praecipiam fieri ... (Opusc. LV capit. c. 6, Migne PL 126, Sp. 311 D). Bei der Besetzung des Bistums Noyon 879/80 scheint er den König in diesem Punkt nicht konsultiert zu haben, vgl. Hist. Rem. Eccl. III, 23 (MGH SS 13, S. 533, 36 ff.); P. Imbart de La Tour, Les élections épiscopales (1891) S. 4 f., 71, 195 ff. (passim); G. Ehrenforth (wie oben Anm. 144) S. 77.

¹⁴⁸ Hierhin gehört etwa der unten S. 102 ff. edierte Brief.

¹⁴⁹ Beispiele für solche Wahldekrete bei K. Zeumer, MGH Formulae, S. 552-554 (Formulae ecclesiasticae 2-4), vgl. H. G. J. Beck, in: The Cath. Hist. Rev. 43 (1957/58) S. 150 f.

¹⁵⁰ Vgl. als Beispiel die »Examinatio Willeberti Catalaunensis ordinandi Episcopi« (Conc. ant. Gall. 2, 1629, S. 651–654), H. G. J. Beck, in: The Cath. Hist. Rev. 43 (1957/58) S. 152, 158 f.

schof eine formell an seine Gemeinde adressierte littera canonica, die vom Metropoliten und den übrigen an der Konsekration beteiligten Bischöfen unterzeichnet war und im wesentlichen Instruktionen über sein Verhalten als Bischof und die Verwaltung der Diözese enthielt.¹⁵¹ Die einzelnen Schritte fanden in jeweils entsprechenden Schriftstücken ihren Niederschlag. Da die Neubesetzung eines Bistums immer nach den gleichen Regeln ablief oder jedenfalls doch ablaufen sollte, haben die Dekrete und Briefe den Charakter von Formeln: In ihren wesentlichen Teilen bleiben sie gleich, Erweiterungen und Kürzungen erfolgen je nach den konkreten Bedürfnissen des Einzelfalles.¹⁵² Nach diesem, hier nur grob skizzierten Muster sollte nach Hinkmars Vorstellung eines Bischofserhebung ablaufen.

Indessen hat sich schon zu Hinkmars Zeiten die Einsetzung eines Bischofs keineswegs immer problemlos in diesen Formen abgespielt, seine zahlreichen Briefe und vor allem der 881/2 ausgetragene Streit um die Nachfolge Odos von Beauvais sprechen hier eine deutliche Sprache. Da die Neubesetzung eines Bistums zudem kein intern kirchlicher, sondern auch ein hochgradig politischer Vorgang war, der handfeste Interessen des Königs, des Adels, aber auch der jeweiligen Erzbischöfe selber berührte, war immer die Gefahr gegeben, daß anstelle des kanonischen Rechts die Durchsetzung reiner Machtpolitik trat. Es ist begreiflich, daß diese Gefahr um so größer wurde, je mehr die politische Dekomposition des westfränkischen Reiches und der innere Feudalisierungsprozeß fortschritt.

So ergibt sich denn auch für Fulko von Reims bereits ein anderes Bild. La Zwar sind wir über die während seines Pontifikats vorgenommenen Bischofserhebungen nicht sehr gut unterrichtet, aber es ist doch bezeichnend genug, daß man ihm vorhalten konnte, er verfüge beneficiali more über seine Suffraganbistümer. In die gleiche Richtung geht es, wenn Fulko Dodilo von Cambrai nachdrücklich darauf hinwies, daß dieser sein Bistum ausschließlich seinem Metropoliten verdanke. Im

¹⁵¹ S. unten S. 98 Anm. 164.

Der von F. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen (141871, hg. von H. Gerlach) S. 201 Anm. 4 geäußerte Zweifel, die von J. Sirmond als »Formulae diversae in episcoporum promotionibus . . . « (Conc. ant. Gall. 2, 1629, S. 638 ff.) edierten Stücke seien nicht als »eigentliche Formeln«, sondern als »wirkliche Geschäftsschreiben« anzusehen, ist m. E. unberechtigt. Im übrigen schließt das eine das andere auch nicht aus.

¹⁵³ S. oben Anm. 144.

¹⁵⁴ Vgl. die Analysen von G. Schneider, Erzbischof Fulco von Reims (wie oben Anm. 1) S. 194-207,

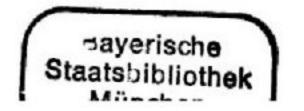
¹⁵⁵ So Papst Formosus anläßlich der Neubesetzung des Bistums Châlons, vgl. Flodoard, Hist. Rem. Eccl. IV, 3 (MGH SS 13, S. 562 f, 4 f.).

¹⁵⁶ Vgl. Schneider, Erzbischof Fulco S. 196.

übrigen entsprach Fulkos Verhalten durchaus dem anderer Erzbischöfe: Sie handelten weniger nach kirchlichen Bedürfnissen, sondern ließen sich von parteipolitischen Erwägungen leiten. Es überrascht deshalb nicht, daß Fulko mit Mancio von Châlons einen so übel beleumundeten und in allerlei Machenschaften verstrickten Kandidaten zum Bischofsstuhl verhalf, daß Honorat von Beauvais seiner Ordination aus Protest fernblieb. Um es mit den Worten Imbarts de la Tour zu formulieren: »Leur (der Metropoliten) conduite n'est pas dictée par les besoins de l'Église, mais par l'esprit de parti«. Swar sind wir nur über fünf (von insgesamt neun) Bischofserhebungen unter Fulko unterrichtet, aber davon ist offenbar keine nach den kirchlichen Normen abgelaufen und insofern hat G. Schneider vielleicht etwas pointiert, aber in der Sache wohl richtig Fulkos Verhalten folgendermaßen charakterisiert: »Teilweise ohne Rücksicht auf die Betroffenen bemächtigte sich Fulco der Wahlen und unterwarf sie seinem politischen Interesse«. 159

Über die Besetzung der Reimser Suffraganbistümer zur Zeit des Heriveus sind wir extrem schlecht unterrichtet. Flodoard meldet lediglich zum Jahr 921 den Tod des Bischofs Rodulf von Laon und teilt mit, daß dessen Nachfolger Adelelm von Heriveus in Reims ordiniert wurde. Gerner wissen wir, daß Bischof Erluin von Beauvais 921 starb. Angesichts dieser spärlichen Nachrichten kommt zwei Briefen des Heriveus, die in Cod. Vat. Reg. lat. 418 fol. 76^r–80^r und fol. 80^v–81^v überliefert sind, besondere Bedeutung zu. Beide Briefe nennen Heriveus als Aussteller. Für den fol. 76^r–80^r überlieferten hat bereits R.-H. Bautier festgestellt, daß es sich hier eigentlich um ein Schreiben Hinkmars für Bischof Hedenulf von Laon handelt, das man irrtümlicherweise dem Heriveus zugeschrieben habe. Was Bautier nicht erkannte, ist, daß es sich

Un recueil de textes pour servir à la biographie de l'archevêque de Reims, Hervé (X° siècle). Son attribution à Flodoard, in: Mélanges . . . L. Halphen (1951) S. 3. Das Vorlageschreiben: Hinkmar Ep. 52, Migne PL 126, Sp. 271–276 (= Sirmond, Conc. ant. Gall. 2, 1629, S. 658–663; É. Baluze, Formulae diversae . . ., Mansi 18 B, Sp. 622–629), H. Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Reims (1884) Regest-Nr. 410 S. 549 (Frühjahr bis Mitte 877). Zu der Theorie Bautiers, das Initial-H der Vorlage (= Hincmarus) sei vom *auteur* des Cod. Vat. Reg. lat. 418 in Heriveus verlesen worden und



Ygl. Flodoard, Hist. Rem. Eccl. IV, 3 bzw. IV, 6 (SS 13, S. 562, 5 f., 571, 17 ff.); Schneider, Erzbischof Fulco, S. 197-200; É. Favre, Eudes (wie oben Anm. 27) S. 154.

Les élections épiscopales (wie oben Anm. 146) S. 206.

¹⁵⁹ Schneider, Erzbischof Fulco, S. 207.

¹⁶⁰ Flodoard, Annales, hg. von Ph. Lauer a. 921 S. 5: ... Rodulfus episcopus montis Lauduni moritur, cui succedit Adelelmus, ejusdem loci thesaurarius, Remis a domno Heriveo episcopus ordinatus. Nach Richer, hg. von R. Latouche I, 26 S. 62 wurde die Nachfolge Rodulfs auf der Synode von Trosly 921 geregelt.

¹⁶¹ Flodoard, Annales a. 921, S. 6.

¹⁶² Zu Inhalt und Charakter der Hs. vgl. G. Schmitz, Das Konzil von Trosly, in: Deutsches Archiv 33 (1977) S. 347 ff.

hier um eine littera canonica mit eindeutigem Formularcharakter handelt. Dies kommt auch in Cod. Vat. Reg. lat. 418 dadurch zum Ausdruck, daß sich hier anstelle der Namen der Adressaten durch Rasur hergestellte freie Spatien finden. Ansonsten stimmt der Wortlaut von Cod. Vat. Reg. lat 418 mit dem des Schreibens an Hedenulf, von zwei Ausnahmen abgesehen, in der Tat überein. Haben wir es aber hier mit einem Formular zu tun, dann läßt sich aus der Überlieferung in Cod. Vat. Reg. lat. 418 keineswegs folgern, daß hier versehentlich eine falsche Zuschreibung an Heriveus erfolgt sei, sondern nur, daß Heriveus die von Hinkmar entworfenen Formulare unverändert übernahm und benutzte. Der zweite Brief, den Bautier für ein selbstformuliertes Heriveus-Schreiben hielt, bestätigt diesen Tatbestand voll und ganz.

Denn auch für dieses, nach dem Tode Erluins an die Kirche von Beauvais gerichtete Schreiben hat Hinkmar die Vorlage geliefert. 166 Lediglich

den daraus gezogenen Folgerungen vgl. Deutsches Archiv 33 (1977) S. 349 ff.; unabhängig davon lehnt auch P. C. Jacobsen, Flodoard (wie Anm. 23) S. 59 f. Anm. 15 die Thesen Bautiers ab. Die Bemerkung von F.-J. Schmale, in: Wattenbach-Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 3 (1971) S. 86*, Bautier habe einen der beiden von Werminghoff (Neues Archiv 27, 1902) edierten Heriveusbriefe als Hinkmarbrief erwiesen, bedarf der Korrektur und Erweiterung: Werminghoff hat überhaupt keine Briefe ediert, sondern andere Stücke (s. oben die Anm. 34, 53) und Bautier hat bei dem zweiten Schreiben weder die direkte Vorlage erkannt noch die kirchenrechtlichen Quellen verifiziert.

¹⁶⁴ S. oben S. 96. Zum Charakter des Schreibens vgl. M. Andrieu, Le sacre épiscopal d'après Hincmar de Reims, in: Revue d'histoire ecclésiastique 48 (1953) S. 70. Hinzu kommt noch folgendes: Bei J. Cordesius, Opuscula et epistolae Hincmari Remensis Archiepiscopi (Paris 1615) S. 590–598 ist vom Wortlaut her derselbe Brief gedruckt, nur ist er hier an die Kirche von Tournai gerichtet. Im Eschatokoll kommt der Formularcharakter klar zum Ausdruck: ... datis anno incarnationis Dominicae ill. ill. Kal. ill. indict.

Von kleinen Varianten und Auslassungen abgesehen, differieren die Briefe an folgenden Stellen: Hinkmar (Sirmond, Conc. ant. Gall. 2, 1629) S. 661, 12. Zeile von unten: ..., qui ... percipit, sed non impedit quod subiectorum debetur cordi. Vat. Reg. lat. 418: ..., qui ... percepit, sed ex orationis (zu emendieren ist: exhortationis) ministerium populo non impedit. Exegit quod suo debetur cordi. (Cordesius stimmt hier mit Vat. Reg. lat. 418 überein). S. 662, 3. Zeile von unten schiebt Vat. Reg. lat. 418 nach indebite usurpare ein: ... nec a consensu sui metropolitani pertinaci fastu dissentire, sed pro posse, sicut se suffragari et adiuvari a suis subditis, sic suum metropolitanum et ius ipsius defendere atque adiuvare. Nulla aut negligentia aut presumptione dissideat. »Nam, ut verbis utamur pape Vigilii, qui se scit aliis esse prepositum, premoleste ferre (non) debet aliquem sibi esse prepositum. Cum tanto ... (aus dem an JK 907 angehängten pseudoisidorischen Kapitel VII, P. Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni, 1863, S. 712, 25 f.).

¹⁶⁶ Hinkmar Ep. 39 (MIGNE PL 126, Sp. 258 D-261 A). Zum Datum H. Schrörs, Hinkmar, Regest-Nr. 501 S. 556, zur Sache H. G. J. Beck, in: The Cath. Hist. Rev. 43 (1957/58) S. 146 f. (S. 148 Anm. 38 sind einige Quellen des Briefes genannt), vgl. auch P. Imbart de la Tour, Les élections épiscopales S. 34 ff. – J. Sirmond hat diesen zuerst von J. Cordesius (wie Anm. 73) S. 599-603 edierten Brief im 2. Bd. seiner Concilia antiqua Galliae (1629) unter den »Formulare diversae in episcoporum promo-

der Anfang ist aus konkretem Anlaß verändert worden. Heriveus beklagt sich zunächst darüber, daß er vom Tode seines Suffragans durch Erzählungen habe erfahren müssen, nicht aber, wie es sich gehöre, durch ein
offizielles Schreiben der Gemeinde unterrichtet worden sei. Die schriftliche Todesanzeige aus Beauvais habe er erst auf ausdrückliche Anforderung erhalten. Was dann folgt, ist die gekürzte Fassung eines entsprechenden, von Hinkmar 881 nach dem Tode Odos an die Gemeinde von
Beauvais adressierten Schreibens. Daß Hinkmar sich damals etwas ausführlicher ausließ, hängt vielleicht damit zusammen, daß er bei der Bistumsbesetzung, die ja auch in der Tat sehr problematisch verlief, Komplikationen befürchtete. Da es schon bei der Wahl Odos nicht ohne

tionibus . . . «, S. 640-642 herausgegeben und dazu in einer Nota S. 642 vermerkt: »Huic similis altera in codice Tiliano legitur Herivei Archiepiscopi ad eosdem Bellovacenses, de eligendo Episcopo post obitum Erluini«, womit der unten edierte Brief gemeint sein muß. Ob mit diesem »Codex Tilianus« der heutige Vat. Reg. lat. 418 gemeint ist, bleibt zweifelhaft, denn in der Hs. befindet sich kein Vermerk, der darauf hinwiese, daß sie im Besitz Jean du Tillets gewesen wäre. Wenn R.-H. BAUTIER (wie oben Anm. 163) S. 1 behauptet: »Bien que le P. Sirmond le cite encore au début du XVIIe siècle sous la désignation de Codex S. Rem. Rem., il avait passé dès le milieu du XVIe dans la bibliothèque de Jean du Tillet, car un siècle plus tard Marlot, qui l'a sans doute consulté, et Labbe le désignent tous deux comme Codex Tilianus«, dann sind die Zusammenhänge verkannt, denn Ph. Labbe - G. Cossart, Sacrosancta Concilia 8 (1671) bieten unter den »Formulae antiquae promotionum episcopalium« S. 1869-1871 (Nr. 4) lediglich einen Nachdruck der Sirmond'schen Ausgabe, dessen Nota sie übernahmen. Daß G. MARLOT (1596-1667), Histoire de la ville (wie oben Anm. 9) 1 (1843) die Handschrift benutzt hat, ist höchst unwahrscheinlich. Er vermerkt S. 357 im »Catalogue des évesques de Beauvais« lediglich: »L'archevesque Herveus envoya au clergé et au peuple de Beauvais la forme qu'ils devoient garder en l'élection de son (Erluins) successeur« und fügt als Anmerkung hinzu: »Extat in codice Tiliano«. Als Marlot schrieb (der erste Bd. erschien 1666, der zweite posthum 1679), war Sirmonds Edition schon lange publiziert, und es ist viel wahrscheinlicher, daß er seine Kenntnis von daher bezog, zumal sonst nichts auf eine Benutzung der Hs. deutet, er aber umgekehrt Sirmond nachweislich zu Rate zog. Außerdem war die Hs. zu dieser Zeit schon im Besitz von Paul Petau (1568-1614; später gehörte sie seinem Sohn Alexander), so daß Marlot sie allenfalls als »Codex Petavianus« hätte zitieren dürfen. Leider läßt Jacques Amyot, der 1573 das Konzil von Trosly für die Correctores Romani aus unserer Hs. hat abschreiben lassen (vgl. dazu Deutsches Archiv 33, 1977, S. 357 f.) nichts über den damaligen Besitzer verlauten, so daß auch von hier keine Sicherheit zu gewinnen ist (zu dieser Zeit müßte sie im Zweifelsfall noch im Besitz Tillets gewesen sein, denn P. Petau begann erst im Alter von 22 Jahren, also 1590, mit dem Erwerb von Handschriften, vgl. K. A. DE MEYIER, Paul en Alexandre Petau en de geschiedenis van hun handschriften, Diss. Leiden 1947, S. 33). Da Sirmond aber den heutigen Vat. Reg. lat. 418 sicher benutzt hat, eine andere Überlieferung des Heriveus-Briefes aber nicht bekannt ist, muß trotz aller Unstimmigkeiten im einzelnen angenommen werden, daß mit seinem »Codex Tilianus« der heutige Vat. Reg. lat. 418 gemeint ist.

¹⁶⁷ S. unten Ed. S. 102 Zeile 4 ff.

Vgl. dazu im einzelnen H. Schrörs, Hinkmar S. 436 ff.; H. G. J. Beck, in: The Cath. Hist. Rev. 45 (1959/60) S. 303 ff.; G. Ehrenforth, Hinkmar von Rheims (wie oben Anm. 144) S. 68 ff.; P. Imbart de la Tour, Les élections épiscopales S. 198 ff.; G. J. Ebers, Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht (Kirchenrechtliche Abh., hg. von U. Stutz, 37/38, 1906) S. 89 ff., bes. 91 ff.

Schwierigkeiten abgegangen war, 169 sah sich Hinkmar offenbar veranlaßt, der Gemeinde von vornherein genau einzuschärfen, welche Kandidaten nicht wählbar waren. Der Brief gibt nämlich »a complete listing
of the negative qualifications«, 170 d. h., er zählt alle wesentlichen Wahlhindernisse auf. Jedenfalls hat sich Hinkmar nicht immer so detailliert
der Gemeinde gegenüber geäußert. Dies zeigt sein Brief an die Kirche
von Cambrai nach dem Tode ihres Bischofs Johannes, in dem der ganze
kanonistische Teil fehlt, dessen Wortlaut im übrigen aber genau dem 881
verfaßten Schreiben entspricht. 171

Es ist deshalb auch nicht erstaunlich, daß Heriveus seine Vorlage in ihren kirchenrechtlichen Teilen gekürzt hat. Da ja auch der mit der Visitation beauftragte Bischof genauestens über die kirchenrechtlichen Vorschriften instruiert war oder wurde, bestand im Grunde auch wenig Anlaß, der Gemeinde bereits vorab Details hinsichtlich der Wählbarkeit oder Nichtwählbarkeit einzelner Kandidaten mitzuteilen. Hinkmar selbst hatte ja, wie sein Schreiben nach Cambrai zeigt, das Ausmaß der kanonistischen Belehrung je nach Lage des Einzelfalles variiert.

Hinkmar hat dies anläßlich der 882 anstehenden Neubesetzung noch einmal ausdrücklich hervorgehoben, vgl. Ep. 19, Migne PL 126, Sp. 110 B.: ... veluti jam fuit actum, quando Fromoldum quemdam elegerunt, et rejecto illo propter insipientiam et improbitatem, Odo ex vicina parochia ibidem cum decreto canonico fuit electus ..., vgl. auch P. Imbart de la Tour, Les élections épiscopales S. 66. Daß Odo nicht aus Beauvais stammte, ist wohl der Grund dafür, daß Hinkmar in seinem Schreiben ausdrücklich darauf einging, wie zu verfahren sei, wenn sich in der Ortskirche selbst kein geeigneter Kandidat fände und man auf einen Kleriker eines anderen Bistums zurückgreifen müsse.

¹⁷⁰ So H. G. J. BECK, in: The Cath. Hist. Rev. 43 (1957/58) S. 148.

¹⁷¹ Hinkmar Ep. 50, MIGNE PL 126, Sp. 269C-270A. Johannes von Cambrai starb entweder 877 oder 879. Da Hinkmar nichts von einer königlichen Gestattung einer kanonischen Wahl verlauten läßt, hat sich H. Schrörs, Hinkmar, S. 585 Anm. 153 (zu Regest-Nr. 416 S. 549) für 877 entschieden, da Karl der Kahle damals noch in Italien gewesen sei und folglich in die Bistumsbesetzung nicht habe eingeschaltet werden können. Bei J. Cordesius, Opuscula et epistolae Hincmari ... (Paris 1615) S. 588 f. ist derselbe Brief in etwas längerer Form gedruckt. Hier sind vier Dekretalen mit folgendem sachlichen Gehalt angehängt: 1) Keiner Gemeinde soll gegen ihren Willen ein Bischof aufgezwungen werden. Wenn in der Ortskirche kein Befähigter vorhanden ist, soll jemand aus einer anderen Gemeinde gewählt werden (Cölestin). 2) Es könne niemals Bischof sein, wer nicht vom Klerus erwählt, vom Volk erbeten (expetitus) und von den Provinzialbischöfen und dem Metropoliten geweiht sei (Leo). 3) Derjenige soll bei einer Bischofseinsetzung bevorzugt werden, für den Klerus und Volk sich einhellig ausgesprochen haben. Sind die Stimmen geteilt, dann entscheidet der Metropolit zugunsten des besser qualifizierten Kandidaten. Freilich: ... nullus (episcopus) invitis et non petentibus ordinetur, ne civitas Episcoporum (!) non optatum contemnet aut oderit ... (Leo). 4) Kein Priester darf seine Kanones ignorieren oder irgendetwas tun, was den Regeln der Väter zuwider läuft (Cölestin). Diese Kirchenrechtssentenzen zählen also keine den Kandidaten betreffenden Wahlhindernisse auf, sondern sichern gewissermaßen das Wahl- bzw. Mitwirkungsrecht der Gemeinde ab. Sie tragen insofern einen ganz anderen Charakter als die in dem Schreiben an das Bistum Beauvais verarbeiteten.

Die beiden in Cod. Vat. Reg. lat. 418 überlieferten Schreiben gehen also beide auf Hinkmar zurück, beide haben eindeutigen Formularcharakter. Da sich bei dem fol. 80°-81° überlieferten Schreiben nach Beauvais sicher feststellen läßt, daß Heriveus hier wirklich ein Formular Hinkmars benutzte, brauchen auch hinsichtlich des fol. 76°-80° tradierten keine Zweifel zu bestehen.

Auffällig ist aber, daß Heriveus mit keinem Wort der königlichen concessio einer kanonischen Wahl gedenkt. Hinkmar berichtet ausdrücklich, daß der König die Wahl freigegeben habe, was voraussetzt, daß er zuvor dessen Zustimmung eingeholt hat.172 Heriveus hat dies offensichtlich nicht getan, denn sonst hätte er den entsprechenden Passus seiner Vorlage sicher nicht weggelassen. Dadurch, daß er die königliche Mitwirkung bei der Neubesetzung eines Bistums mit Stillschweigen übergeht, könnte die Vermutung nahegelegt werden, daß Heriveus eine Einmischung des Königs für generell unstatthaft gehalten habe. Hier ist allerdings Vorsicht geboten: Denn wenn Heriveus in der Affäre um die Neubesetzung des Lütticher Bistums mit Karl dem Einfältigen zusammengearbeitet hat,173 dann hat er grundsätzlich daran festgehalten, daß dem König ein Verfügungsrecht über die Bistümer zustand. Eben im Verlauf dieses Streits hatte auch Papst Johannes X. sowohl Erzbischof Hermann von Köln als auch Karl dem Einfältigen selbst gegenüber betont, daß kein Bischof absque regis iussione ordiniert werden dürfe.174 Es ist deshalb nicht gut vorstellbar, daß Heriveus grundsätzlich das Mitwirkungsrecht des Königs bei der Neubesetzung von Bistümern negiert haben sollte. Vielleicht hat man die Tatsache, daß er sich wegen der Wahl in Beauvais offenbar nicht mit dem König ins Benehmen setzte, so zu erklären, daß die Beziehungen zwischen ihm und Karl dem Einfältigen in der zweiten Hälfte des Jahres 921 bereits recht gespannt waren und der Erzbischof sich aus diesem Grund über die Rechte Karls hinwegsetzte.175 Freilich läßt sich diese Frage nicht mit Sicherheit entscheiden, da wir keine weiteren Quellen besitzen, die einen Vergleich gestatteten.

Festgehalten zu werden verdient aber auf jeden Fall, daß sich Heriveus nach Ausweis der in Cod. Vat. Reg. lat. 418 tradierten Briefe am Vorbild Hinkmars orientierte, und wenn nicht alles täuscht, dann dürften die Neubesetzungen seiner Suffraganbistümer, anders als zur Zeit Fulkos, den kirchenrechtlichen Normen entsprochen haben.

¹⁷² Vgl. Migne PL 126, Sp. 258 D: . . . electione canonica a domino nostro rege vobis solita benignitate concessa . . .

¹⁷⁸ S. oben S. 83 f.

¹⁷⁴ Hg. von L. Santifaller, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems (Sitzungsberichte Wien 229, ²1964) S. 71–74, 74–76 (JL 3564, 3565), Zitat S. 75, Reg. Imp. II, 5 (Papstregesten, bearb. von H. Zimmermann, 1969) S. 22 f. (Nr. 56, 57). ¹⁷⁵ Vgl. oben S. 86 f.

ANHANG

Heriveus an Klerus und Volk von Beauvais nach dem Tode Bischof Erluins (921). Der Erzbischof moniert, von dem Ableben seines Suffragans nicht ordnungsgemäß unterrichtet worden zu sein, kündigt die Entsendung eines Visitators an und gibt der Gemeinde Weisungen für die Neuwahl eines Bischofs.

Text: Cod. Vat. Reg. lat. 418 fol. 80v-81v (Sigle R).

Druck: R.-H. BAUTIER, Un recueil de Textes pour servir à la biographie de l'archevêque de Reims, Hervé (Xe siècle) (Son attribution à Flodoard), in: Mélanges . . . Louis Halphen (1951) S. 5-6 (größere Abweichungen sind im Gegensatz zu rein orthographischen angemerkt, Sigle B).

Direkte Vorlage: Schreiben Hinkmars von Reims (845-882) an Klerus und Volk von Beauvais vom Februar 881 (MIGNE PL 126, Sp. 258 D-261 A, H. Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Reims, 1884, Regest Nr. 501 S. 556). Vgl. das Schreiben Hinkmars an Klerus und Volk von Cambrai 877 (MIGNE PL 126, Sp. 269 C-270 A, Schrörs, Regest Nr. 416 S. 549).

1

Heriveus sancte metropolis Remorum archiepiscopus ac plebis dei famulus omni clero universeque plebi in Belvacensi parechia consistenti.

5

10

15 und 132,1

Quia quorundam relatu vestrorum aliorumque quamplurimorum didicimus obitum venerabilis ac sancte memorie Erluini Belvacensis eclesie episcopi, licet non scripto vestro primitus, ut debueramus sacrorumque patrum decernit auctoritas, quod postea tandem misistis admoniti, tamen metropolitana sollicitudine nobis divinitus commissa monemus atque hortamur fraternitatem vestram, ut in eligendo vobis futuro pontifice, pastore simul et doctore, secundum ecclesiasticas reguvgl. Ps. 101, 23 las votis vestris in unum domino mediante convenientibus premissis ieiuniis letaniarumque obsecrationibus Jak. 1,17 tractare quantotius maturetis et exorato eo, a quo e s t o m vgl. Ps. 112,9 ne datum optimum et omne donum perfectum quique facit unanimes habitare in domo, ita vos una cum studiis buius venerandi fratris et coepiscopi nostri, cui secundum institutionem canonicam visitatoris officium nunc in hac eclesia delegavimus, in electione regulari

¹³ ieiuniis] letaniis R, B; emendiert nach der Vorlage (MIGNE PL 126, Sp. 258 D, vgl. auch den Brief nach Cambrai, PL 126, Sp. 269 D).

¹⁷ studiis] famulis B.

20

25

/81r

concorditer uniatis, ut pastore vos diutius destitutos non doleatis. De cuius videlicet vobis consecrandi episcopi electione pro imposito nobis ministerio et cura totius provintie secundum mistice Nicene synodi canones¹ delegata fraternitati | vestre auctoritatem divinitus promulgatam intimare satagimus, scilicet ut decretum² sine visitatoris presentia nemo conficiat, cuius testimonio clericorum ac civium possit unanimitas declarari. Deinde³ huiusmodi virum eligere procurate, qui merito vitae et scientie doctrina vobis preesse ac prodesse⁴ valeat quique sacris canonibus – precipue capitulo Cartaginensis concilii, qualis debeat ordinari episcopus⁵ – non debeat obviare et a decretis patrum, videlicet Siricii, Innocentii, Celestini, Leonis, Gelasii atque Gregorii,⁶ quantum patitur humana fragilitas et poteritis conspicere,

30

²⁰ uniatis] nach uniatis Rasur von ca. 7 Buchstaben, uniatis stand ursprünglich zweimal R, fehlt bei Migne in Hinkmars Schreiben nach Beauvais (PL 126, Sp. 259 A), nicht aber in dem nach Cambrai.

^{23/24} fraternitati] -i nicht mehr zu lesen, da eingebunden R, fraternitatis B.

¹ Vgl. Konzil von Nikäa, cap. 4, 6 (Conc. oec. Decr., hgg. von J. Alberigo, P. P. Joannu, Cl. Leonardi, P. Prodi, 1962) S. 6 f., 8.

² – declarari nach Symmachus, Ep. ad Caesarium Arelat. (JK 764) cap. 6: Decretum sine visitatoris praesentia nemo conficiat, cuius testimonio clericorum ac civium potest unanimitas declarari (Epistolae Romanorum pontificum genuinae et quae ad eos scripta sunt a S. Hilaro usque ad Pelagium II., hg. von A. Thiel, 1, 1868, S. 726).

³ Hinkmar schiebt nach *Deinde* ein Stück ein, in dem im wesentlichen die Frage erörtert wird, wie zu verfahren sei, wenn sich in der Gemeinde selbst kein geeigneter Kandidat fände und jemand aus einer anderen Diözese genommen werden müsse.

⁴ Anklang an Regula Benedicti 64, 2, 8 (hg. von R. Hanslik, CSEL 75, 1960, S. 148 f.): Vitae autem merito et sapientiae doctrina elegatur (scil. abbas) ... Sciat sibi oportere prodesse magis quam praeesse. Das Begriffspaar praeesse – prodesse ist häufig rezipiert, vgl. z. B. cap. 13 des Konzils von Aachen 816 (MGH Conc. 2, 2, S. 337, 20, fast wortgleich cap. 21, S. 344, 5).

Statuta Ecclesiae antiqua cap. 1 (Qui episcopus ordinandus est ...), hg. von Ch. Munier (Bibl. de l'Inst. de droit can. de l'Univ. de Strasbourg 5, 1960, S. 75–78; — CCL 148, 1963, S. 164 ff.). — Es ist ungerechtfertigt, wenn M. Andrieu, Le sacre épiscopal d'après Hincmar de Reims, in: Revue d'histoire ecclésiastique 48 (1953) S. 32 (mit Anm. 1) vermutet, daß Hinkmar Pseudoisidor »sous les yeux« gehabt habe, wenn er die Statuta als »concilium Carthaginense« zitiere. Dies ist kein Spezifikum Pseudoisidors, sondern der Hispana-Tradition, vgl. dazu auch M. Coquin, Le sort des »Statuta Ecclesiae antiqua« dans les collections canoniques jusqu'à la »Concordia« de Gratien, in: Recherches de théologie ancienne et médiévale 28 (1961) S. 196 ff.

⁶ Nach H. G. J. Beck, in: The Cath. Hist. Rev. 43 (1957/58) S. 147 habe Hinkmar durch die Aufzählung der Papstnamen nur »the decretals of specific Roman pontifs as determining the other episcopal requirements« bezeichnen wollen. Es ist aber auch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß Hinkmar den »Codex canonum« (in diesem Fall wohl die Dionysio-Hadriana) als ganzen meint (ganz ähnlich z. B. Papst Nikolaus I. in einem Schreiben an Hinkmar, vgl. MGH Epp. 6, S. 365, 29 ff.).

non valeat quoquomodo discrepare.7 Cavete autem, ne illite-35 ratum⁸ vel alicuius hereseos peste corruptum aut aliqua membrorum dampna perpessum, nonº negotiatorem clericum aut inhonestis et lucris turpibus incubantem aut horrendis10 quibusdam criminibus implicatum vel diffamatum vel demoniis11 similibusque passionibus irretitum eligere attemptetis, sed domui dei dignum, fidelem atque prudentem ministrum 40 et dispensatorem11a eligite, quatinus interius exteriusque decenter ornatus formam vivendi vobis religiosa conversatione demonstret et sana doctrina inter huius mundi tribulationum vgl. Is. 26,7, tenebras recto calle gradiendi sine offensione ad Hiob 19,8 portum salutis eterne lumen ministrare prevaleat et contra 45 barbaricam infestationem, si acciderit, / vobis ferre auxilium /81v prudentia sciat, virilitate valeat, temperantia consulat et sic exteriora administret, ut interiora non deserat;12 sic interioribus serviat, ut exteriora penitus non relinquat,13 sed conservis 50 Luk. 12,42 in tempore tritici mensuram, id est modum verbi fidei, probate dispenset; non solum in predicationis sermone ac conversationis exemplo, verum in cunctis saluti

³⁶ negotiatorem] korr. aus neoptiatorem (?) R.

³⁹ irretitum] irreatum B.

⁴⁹ conservis] conserius B.

⁵⁰ tritici] critici B.

⁵² exemplo] -lo nicht mehr lesbar R.
in cunctis] fehlt R, B, emendiert nach der Vorlage (MIGNE PL 126, Sp. 260 C).
saluti] salutis R, B.

⁷ Nach discrepare ist bei Hinkmar wieder ein längeres Stück eingeschoben (MIGNE PL 126 Sp. 259 C-260 A), in dem zunächst wieder auf die Möglichkeit Bezug genommen wird, daß jemand aus einem anderen Bistum gewählt wird. Es folgen Wahlhindernisse: Kein Laie, kein Straffälliger usw.

⁸ Vgl. – perpessum Hilarius, Ep. 15 (Decr. synodale) (Epistolae, wie oben Anm. 2, S. 161): Inscii quoque litterarum, nec non et aliqua membrorum damna perpessi . . .

⁹ Vgl. – incubantem Gelasius I., Ep. ad episcopos per Lucaniam . . . constitutos (JK 636) cap. 15: . . . plurimos clericorum negotiationibus inhonestis et lucris turpibus imminere (Epistolae, wie oben Anm. 2, S. 371).

¹⁰ Vgl. - implicatum ebd. cap. 18 S. 372: Comperimus etiam, horrendis quibusdam criminibus implicatos . . .

¹¹ Vgl. – irretitum ebd. cap. 19 S. 373: . . . daemoniis similibusque passionibus irretitis.

¹¹a Vgl. Regula Benedicti 64, 5 (wie oben Anm. 4, S. 149): . . . sed domui dei dignum constituant dispensatorem. Vgl. auch Luk. 12, 42: . . . fidelis dispensator et prudens.

¹² Vgl. dazu und zum Folgenden Gregor, Regula pastoralis cap. 7 (MIGNE PL 77, Sp. 38 C/D): Sit rector internorum curam in exteriorum occupatione non minuens, exteriorum providentiam in internorum sollicitudine non relinquens; ne aut exterioribus deditus ab intimis corruat, aut solis interioribus occupatus, quae foris debet proximis non impendat.

¹⁸ Nach relinquat folgt bei Hinkmar wieder ein kurzer Einschub: et ambidexter contemplationi mente inserviat vitae activae servitiis intentus, ut fidelis servus et prudens, conservis...

ac vite necessariis necessaria et oportuna provideat. Huiusmodi autem, quantum dominus dederit, ipso cooperante electum cum visitatore nostro, presente scilicet confratre nostro, 55 et cum decreto canonico ad humilitatis nostre sollicitudinem examinandum adducite, quia, ut longe ante nos dictum est: Non est facile dimittendus, cui est proximus committendus14 15. Petite ergo, fratres, a deo, ut vobis pastorem se-60 vgl. Ps. 19,5 cundum cor suum tribuat. In cuius electione si non plus temporalia quam spiritalia commoda studueritis attendere, gratia sue electionis electioni vestre bonorum operum et piorum studiorum auctor et cooperator studebit accomodare, qui non sicut homo tantum in facie, sed singulorum vgl. Ps. 7,10 corda scrutatur et renes. 65 vgl. Röm. 16,27 Cui est honor et gloria, potestas et impe-

rium in saecula saeculorum. Amen.

⁵³ necessaria] -ce- in R radiert.

⁵⁴ cooperante] cooperte R, B, cooperante Hinkmar (PL 126, Sp. 260 C).

⁵⁶ cum decreto] condecreto R, B.
humilitatis] humitatis R, humanitatis B, emendiert nach der Vorlage (PL 126, Sp. 260 C).

⁵⁸ dimittendus] demittendus B.

⁵⁹ Petite] Pe-, mehr nicht lesbar R, De cete(ro) B, was keinen Sinn ergibt.

⁶⁰ suum tribuat] suum non tribuat B.

⁶⁶ est] fehlt B.

¹⁴ Eine Quelle habe ich für diese Sentenz nicht ermitteln können.

¹⁵ Jetzt folgt bei Hinkmar wieder ein Einschub, in dem angekündigt wird, daß er einen ungeeigneten Kandidaten zurückweisen werde.